

01.02.19

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen

A. Problem und Ziel

Am 21. Juli 2019 wird die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichten ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (EU-Prospektverordnung) insgesamt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Sie regelt die Offenlegung von Informationen beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren und bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt. Damit dient sie dem Anlegerschutz, da sie Informationsasymmetrien zwischen Anlegern und Emittenten beziehungsweise Anbietern abbaut. Zugleich sieht sie zugunsten eines vereinfachten Zugangs von Unternehmen zur Finanzierung über den Kapitalmarkt Erleichterungen bei der Prospekterstellung vor, beispielsweise bei öffentlichen Wertpapierangeboten von kleinen und mittleren Unternehmen und bei Zweitemissionen börsennotierter Unternehmen. Mit Blick auf die Vorschriften zur Prospekthaftung, zur Bestimmung der zuständigen Behörde und ihrer Befugnisse sowie zu Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen besteht allerdings weiterhin nationaler Regelungsbedarf, da die Mitgliedstaaten insoweit die nach der EU-Prospektverordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben. Zudem sollen die mit dem Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I 1102) eingeführten Ausnahmen von der Prospektpflicht im Wesentlichen beibehalten werden.

Scheidet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) mit Ablauf des 29. März 2019 aus der EU und auch aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) aus, ist es ab diesem Zeitpunkt als Drittstaat zu behandeln. Im Bereich des Pfandbriefrechts wäre nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs – nach der jetzigen Gesetzeslage – keine Indekungnahme von Werten im Vereinigten Königreich mehr möglich. Die Deckungsfähigkeit dieser Werte bis zum Brexit leitete sich derzeit aus der Eigenschaft des Vereinigten Königreichs ab, Mitgliedstaat der Europäischen Union zu sein. Das Vereinigte Königreich soll daher in den Kreis von Drittstaaten aufgenommen werden, in denen Deckungswerte belegen sein dürfen, um Pfandbriefbanken weiterhin eine bessere Diversifizierung der Deckungsmassen zu ermöglichen.

Fristablauf: 15.03.19

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Daneben haben sich aus der Aufsichtspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Erkenntnisse zur Anwendung des Vermögensanlagengesetzes ergeben, die aufgegriffen werden sollen. Ferner sind Klarstellungen im Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz, Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz erforderlich.

B. Lösung

Da die EU-Prospektverordnung unmittelbar gilt, werden zahlreiche Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes aufgehoben, deren Regelungsgehalt sich nun in der EU-Prospektverordnung findet. Damit geht eine Neunummerierung der Paragraphen des Wertpapierprospektgesetzes einher.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird als zuständige Behörde im Sinne der EU-Prospektverordnung bestimmt und bleibt damit weiterhin für die Prospektbilligung zuständig. Sie erhält die zur Wahrung ihrer Aufgaben nach der EU-Prospektverordnung erforderlichen Befugnisse, wozu das Wertpapierprospektgesetz und für ein paar Befugnisse insbesondere im Zusammenhang mit Handelseinschränkungen und -aussetzungen auch das insoweit sachnähere Wertpapierhandelsgesetz geändert werden. Die Bußgeldtatbestände des Wertpapierprospektgesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes werden angepasst, um sowohl Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung als auch gegen die einschlägigen nationalen Bestimmungen angemessen sanktionieren zu können.

Die Regeln zur Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier-Informationenblättern werden im Wesentlichen unverändert beibehalten.

Die mit Wirkung zum 21. Juli 2018 eingeführten Ausnahmen von der Prospektpflicht bleiben bestehen und werden aus rechtssystematischen Erwägungen sowie für eine praxisnahe, erleichterte Kapitalmarktfinanzierung bei kleinen Wertpapierangeboten in zweierlei Hinsicht angepasst: Zum einen wird ein Gleichlauf der Obergrenze für prospektfreie Angebote hergestellt. Zum anderen wird bei Bezugsrechtsemissionen an bestehende Aktionäre auf die Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger als weitere Bedingung der Prospektausnahme verzichtet.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EU-Prospektverordnung und dem Wertpapierprospektgesetz werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Gebühren erhoben, weswegen in der Anlage zur Wertpapierprospektgebührenverordnung die entsprechenden Gebührentatbestände angepasst und ergänzt werden.

Im Vermögensanlagengesetz wird neben klarstellenden Änderungen die Möglichkeit, einen im Hinblick auf einzelne Angebotsbedingungen unvollständigen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen, aus Anlegerschutz- und Transparenzgesichtspunkten abgeschafft.

Das Kreditwesengesetz wird zum einen geändert, um sicherzustellen, dass institutsintern Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung gemeldet werden können. Zum anderen erfolgt eine Klarstellung, dass Zentralverwahrer für das Betreiben des Eigengeschäfts keine zusätzliche Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz benötigen, soweit dies bereits von der Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist.

Durch Änderung des Pfandbriefgesetzes soll die Aufnahme des Vereinigten Königreichs in den Kreis der Drittländer (Japan, Kanada, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika; nur ordentliche Deckung Hypothekenpfandbriefe auch Australien, Neuseeland, Singapur) erfolgen, in denen taugliche Deckungswerte belegen sein dürfen.

Im Versicherungsaufsichtsgesetz wird das Genehmigungserfordernis bei Unternehmensverträgen präziser gefasst.

C. Alternativen

Keine. Es handelt sich um die Ausführung der EU-Prospektverordnung durch nationale Regelungen, die fristgerecht zu erfolgen hat. Um den Pfandbriefbanken weiterhin eine breite Diversifizierung der Deckungsmassen zu ermöglichen, bestehen keine Alternativen zu den mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anpassungen im Pfandbriefgesetz.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Diesen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Dokumentations- und anderen Pflichten als solche der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht für die Wirtschaft nur geringer Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 600 Euro.

Entlastungen ergeben sich durch die Erhöhung des Schwellenwertes für die Ausnahme von der Prospektpflicht von 5 Millionen Euro auf 8 Millionen Euro und durch den Wegfall des Gestattungserfordernisses für einen englischsprachigen Prospekt bei einem öffentlichen Angebot nur im Inland. Da unter der geltenden Rechtslage die Fallzahlen hierfür in der Vergangenheit sehr gering waren, wird auf eine Quantifizierung des entfallenden Aufwands verzichtet.

Mit dem Gesetz zur Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von weiteren Finanzmarktgesetzen wird im Wesentlichen das Wertpapierprospektgesetz an die unmittelbar geltende EU-Prospektverordnung angepasst bzw. diese ausgeführt und Folgeänderungen in anderen Gesetzen nachgezogen. Durch die EU-Prospektverordnung gelten sowohl die Bürokratiekosten verursachenden Regelungen als auch kostenentlastende Regelungen bereits unmittelbar und ergeben sich nicht aus diesem Gesetzentwurf.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Hinsichtlich der in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen zur Aufnahme zusätzlicher Informationen in einen Prospekt nach § 18 Absatz 1 WpPG-E und Auskunft nach § 18 Absatz 3 WpPG-E ist mit dem Entstehen zusätzlichen Erfüllungsaufwands zu rechnen. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit sind aber vergleichsweise geringe Fallzahlen anzunehmen. Von dem oben genannten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 600 Euro entfallen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten rund 500 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht auch für die Verwaltung kein bedeutender Erfüllungsaufwand.

Die wesentlichen Regelungen in Artikel 1 bis 4 sowie Artikel 6 und 9 des Gesetzentwurfs erfolgen im Hinblick auf die Vorgaben sowie zur Ausführung der EU-Prospektverordnung und im Hinblick auf sich daraus ergebende Folgeänderungen, so dass die Erfüllungsaufwand verursachenden Regelungen unmittelbar gelten und insoweit aus diesem Gesetzentwurf kein eigener Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht.

Insbesondere die Einführung neuer Befugnisse für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht führt zum Entstehen eines gewissen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 46.000 Euro, wenn auch nicht mit hohen Fallzahlen zu rechnen ist. Kosten werden zum Beispiel entstehen, wenn die Befugnisse zur Veröffentlichung von Rechtsverstößen genutzt werden. Auch die Befugnis zur Durchsuchung löst Verwaltungsaufwand aus. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass von dieser Befugnis häufig Gebrauch gemacht werden muss.

Aus den nicht mit der EU-Prospektverordnung in Zusammenhang stehenden Regelungen in Artikeln 3 bis 8 des Gesetzentwurfs ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine. Die im Bereich der in Artikel 2 geregelten Gebühren neu aufgenommenen Tatbestände decken überwiegend Fälle ab, für die auch derzeit schon Gebühren zu zahlen sind, so dass hierdurch kein Mehraufwand zu erwarten ist. Das Wegfallen zweier Gebührentatbestände führt zu einer Kostenersparnis der Wirtschaft von rund 12.500 Euro.

01.02.19

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. Februar 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil die darin vorgesehene Änderung des Pfandbriefgesetzes möglichst zeitnah zum Ende der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU mit Ablauf des 29. März 2019 (Brexit) in Kraft treten soll.

Fristablauf: 15.03.19

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes BT-Drs. 19/4674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Ausnahmen von der Prospektpflicht und Regelungen zum Wertpapier-Informationsblatt

- § 3 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts
- § 4 Wertpapier-Informationsblatt; Verordnungsermächtigung
- § 5 Übermittlung des Wertpapier-Informationsblatts an die Bundesanstalt; Frist und Form der Veröffentlichung
- § 6 Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger
- § 7 Werbung für Angebote, für die ein Wertpapier-Informationsblatt zu veröffentlichen ist

Abschnitt 3

Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier-Informationsblättern

- § 8 Prospektverantwortliche
- § 9 Haftung bei fehlerhaftem Börsenzulassungsspekt
- § 10 Haftung bei sonstigem fehlerhaftem Prospekt
- § 11 Haftung bei fehlerhaftem Wertpapier-Informationsblatt

- § 12 Haftungsausschluss bei fehlerhaftem Prospekt
- § 13 Haftungsausschluss bei fehlerhaftem Wertpapier-Informationsblatt
- § 14 Haftung bei fehlendem Prospekt
- § 15 Haftung bei fehlendem Wertpapier-Informationsblatt
- § 16 Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche

Abschnitt 4

Zuständige Behörde und Verfahren

- § 17 Zuständige Behörde
- § 18 Befugnisse der Bundesanstalt
- § 19 Verschwiegenheitspflicht
- § 20 Sofortige Vollziehung

Abschnitt 5

Sonstige Vorschriften

- § 21 Anerkannte Sprache
- § 22 Elektronische Einreichung, Aufbewahrung
- § 23 Gebühren und Auslagen
- § 24 Bußgeldvorschriften
- § 25 Maßnahmen bei Verstößen
- § 26 Datenschutz
- § 27 Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes
- § 28 Übergangsbestimmungen zum Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen“.

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz enthält ergänzende Regelungen zu den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) in Bezug auf

1. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts;
2. das Wertpapier-Informationsblatt;

3. die Prospekthaftung und die Haftung bei Wertpapier-Informationsblättern;
4. die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und
5. die Ahndung von Verstößen hinsichtlich
 - a) der Vorschriften dieses Gesetzes;
 - b) der Verordnung (EU) 2017/1129.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Wertpapiere solche im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129;
 2. öffentliches Angebot von Wertpapieren eine Mitteilung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/1129;
 3. qualifizierte Anleger Personen oder Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/1129;
 4. Kreditinstitut ein solches im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/1129;
 5. Emittent eine Rechtspersönlichkeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/1129;
 6. Anbieter eine Rechtspersönlichkeit oder natürliche Person im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2017/1129;
 7. Zulassungsantragsteller die Personen, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen;
 8. geregelter Markt ein solcher im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/1129;
 9. Werbung eine Mitteilung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2017/1129;
 10. Bundesanstalt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“
3. Nach § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Ausnahmen von der Prospektpflicht und Regelungen zum Wertpapier-
Informationsblatt“.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 gilt nicht für ein Angebot von Wertpapieren,

1. die von Kreditinstituten oder von Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ausgegeben werden, wenn der Gesamtgegenwert für alle im Europäischen Wirtschaftsraum angebotenen Wertpapiere nicht mehr als 8 Millionen Euro, berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten, beträgt, oder
 2. deren Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum nicht mehr als 8 Millionen Euro, berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten, beträgt.“
5. § 3a wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 2“ ersetzt und die Wörter „darf Wertpapiere mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von 100 000 Euro oder mehr, wobei diese Untergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist,“ werden durch die Wörter „darf die Wertpapiere“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für ein öffentliches Angebot im Inland von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von 100 000 Euro bis weniger als 1 Million Euro, für die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 kein Prospekt zu veröffentlichen ist. Die Untergrenze von 100 000 Euro gemäß Satz 2 ist über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen.“
 - cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Dies gilt“ durch die Wörter „Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.
 - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „gemäß § 14 Absatz 2“ durch die Wörter „entsprechend Artikel 21 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 3b“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
6. § 3b wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§14 Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 21 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Die Regelungen des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 gelten entsprechend.“ angefügt.
7. § 3c wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Unbeschadet der Vorgaben in den §§ 3a und 3b ist auf ein Angebot von Wertpapieren, deren Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum 1 Million Euro oder mehr beträgt, wobei diese Untergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist, die Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nur anwendbar, wenn die Wertpapiere“ werden durch die Wörter „Unbeschadet der Vorgaben in den §§ 4 und 5 ist die Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach § 3 Nummer 2 auf ein Angebot von Wertpapieren nur anwendbar, wenn die angebotenen Wertpapiere“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Wertpapiere, die den Aktionären im Rahmen einer Bezugsrechtsemission angebotenen werden.“
8. Der bisherige § 4 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7

Werbung für Angebote, für die ein Wertpapier-Informationsblatt zu veröffentlichen ist

- (1) Der Anbieter hat bei Angeboten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 dafür zu sorgen, dass in der Werbung für diese Angebote darauf hingewiesen wird, dass ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wurde oder zur Veröffentlichung ansteht und wo das Wertpapier-Informationsblatt zu erhalten ist.
- (2) Der Anbieter hat bei Angeboten nach Absatz 1 dafür zu sorgen, dass die Werbung für diese Angebote klar als solche erkennbar ist.
- (3) Der Anbieter hat bei Angeboten nach Absatz 1 dafür zu sorgen, dass die in der Werbung für diese Angebote enthaltenen Informationen weder unrichtig noch irreführend sind und mit den Informationen übereinstimmen, die in einem bereits veröffentlichten Wertpapier-Informationsblatt enthalten sind, oder in einem noch zu veröffentlichenden Wertpapier-Informationsblatt enthalten sein müssen.
- (4) Der Anbieter hat bei Angeboten nach Absatz 1 dafür zu sorgen, dass alle mündlich oder schriftlich verbreiteten Informationen über diese Angebote, auch wenn sie nicht zu Werbezwecken dienen, mit den im Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Informationen übereinstimmen.
- (5) Falls bei Angeboten nach Absatz 1 wesentliche Informationen vom Anbieter oder vom Emittenten offengelegt und mündlich oder schriftlich an einen oder mehrere ausgewählte Anleger gerichtet werden, müssen diese vom Anbieter in das Wertpapier-Informationsblatt oder in eine Aktualisierung des Wertpapier-Informationsblatts gemäß § 4 Absatz 8 aufgenommen werden.

(6) Die Vorgaben in Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards specifying the key financial information to be included in the summary, data for the classification of prospectuses, advertisements for, supplements to and publication of a prospectus and a notification portal] sind auch auf Werbung für Angebote anzuwenden, für die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 ein Wertpapier-Informationsblatt zu veröffentlichen ist.“

9. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 5 werden aufgehoben.
10. Abschnitt 6 wird Abschnitt 3.
11. Nach der Überschrift zu Abschnitt 3 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Prospektverantwortliche

Die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts haben zumindest der Anbieter, der Emittent, der Zulassungsantragsteller oder der Garantiegeber ausdrücklich zu übernehmen. Bei einem Prospekt für das öffentliche Angebot von Wertpapieren nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 hat in jedem Fall der Anbieter die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts zu übernehmen. Sollen auf Grund des Prospekts Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, hat neben dem Emittenten stets auch das Kreditinstitut, das Finanzdienstleistungsinstitut oder das nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, mit dem der Emittent zusammen die Zulassung der Wertpapiere beantragt, die Verantwortung für den Prospekt zu übernehmen. Wenn eine Garantie für die Wertpapiere gestellt wird, hat auch der Garantiegeber die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts zu übernehmen.“

12. § 21 wird § 9 und Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Einem Prospekt stehen Dokumente gleich, welche gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe e, f, g, h oder j Ziffer v und vi der Verordnung (EU) 2017/1129 zur Verfügung gestellt wurden.“
13. § 22 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt und wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
14. § 22a wird § 11 und in Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 3a“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
15. § 23 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 21 oder 22“ durch die Angabe „§§ 9 oder 10“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 21 oder 22“ durch die Angabe „§§ 9 oder 10“ ersetzt.
- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. er sich ausschließlich auf Grund von Angaben in der Zusammenfassung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder in der speziellen Zusammenfassung eines EU-Wachstumsprospekts im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 samt etwaiger Übersetzungen ergibt, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie enthält, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 5 bis 7 Buchstabe a bis d und Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 erforderlichen Basisinformationen; im Falle der speziellen Zusammenfassung eines EU-Wachstumsprospekts richtet sich die Vollständigkeit der relevanten Informationen nach den Vorgaben in Artikel 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004.“
16. § 23a wird § 13 und in den Absätzen 1 und 2, Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 22a“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
17. § 24 wird § 14 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.
18. § 24a wird § 15 und in Absatz 1 werden die Wörter „§ 3a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.
19. § 25 wird § 16 und in Absatz 1 wird die Angabe „§§ 21, 22, 22a, 24 oder 24a“ durch die Angabe „§§ 9, 10, 11, 14 oder 15“ ersetzt.
20. Abschnitt 7 wird Abschnitt 4.
21. Nach der Überschrift zu Abschnitt 4 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Zuständige Behörde

Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils geltenden Fassung.“

22. § 26 wird § 18 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „kann sie vom“ das Wort „Emittenten“ und ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Informationen und Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen

1. dieses Gesetzes oder
2. der Verordnung (EU) 2017/1129

erforderlich ist.“

c) Die Absätze 2a, 2b und 3 werden durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Bundesanstalt kann auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, dass ein Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nur unvollständig nachkommt oder diesbezüglich ein hinreichend begründeter Verdacht besteht. Dies gilt insbesondere, wenn

1. entgegen Artikel 3, auch in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 kein Prospekt veröffentlicht wurde,
2. entgegen Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Verbindung mit den Vorgaben in Kapitel V der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004] ein Prospekt veröffentlicht wird,
3. der Prospekt nicht mehr nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 gültig ist,
4. entgegen den in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards specifying the key financial information to be included in the summary, data for the classification of prospectuses, advertisements for, supplements to and publication of a prospectus and a notification portal] bestimmten Umständen kein Nachtrag veröffentlicht wurde,
5. entgegen § 4 Absatz 1 kein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wurde,
6. entgegen § 4 Absatz 2 ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wird oder
7. das Wertpapier-Informationsblatt nicht nach § 4 Absatz 8 aktualisiert wurde.

In einem Auskunfts- und Vorlegungsersuchen nach Absatz 2 ist auf die Befugnis nach Satz 1 hinzuweisen. Die Bekanntmachung darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die zur Identifizierung des Anbieters, Zulassungsantragstellers oder Emittenten erforderlich sind. Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig.“ Wurde gegen die Maßnahme ein Rechtsmittel eingelegt, sind der Stand und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Die Bundesanstalt

sieht von einer Bekanntmachung ab, wenn die Bekanntmachung die Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden würde. Sie kann von einer Bekanntmachung außerdem absehen, wenn eine Bekanntmachung nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher, bußgeldrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt hat ein öffentliches Angebot zu untersagen, wenn

1. entgegen Artikel 3, auch in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 kein Prospekt veröffentlicht wurde,
2. entgegen Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Verbindung mit den Vorgaben in Kapitel V der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004] ein Prospekt veröffentlicht wird,
3. der Prospekt nicht mehr nach Artikel 12 Verordnung (EU) 2017/1129 gültig ist,
4. entgegen den in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards specifying the key financial information to be included in the summary, data for the classification of prospectuses, advertisements for, supplements to and publication of a prospectus and a notification portal] bestimmten Umständen kein Nachtrag veröffentlicht wurde,
5. entgegen § 4 Absatz 1 kein Wertpapier-Informationsblatt hinterlegt und veröffentlicht wurde oder
6. entgegen § 4 Absatz 2 ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wird.

Die Bundesanstalt kann ein öffentliches Angebot auch untersagen, wenn gegen andere als die in Satz 1 genannten Bestimmungen

1. der Verordnung (EU) 2017/1129 oder
2. dieses Gesetzes

verstoßen wurde. Sie kann ein öffentliches Angebot ebenfalls untersagen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen Bestimmungen

1. der Verordnung (EU) 2017/1129 oder
2. dieses Gesetzes

verstoßen würde. Hat die Bundesanstalt einen hinreichend begründeten Verdacht, dass gegen

1. dieses Gesetz, insbesondere § 4 Absatz 1, 2 oder 8 oder

2. Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1129, insbesondere die Artikel 3 bis 5, 12, 20, 23, 25 oder 27

verstoßen wurde, kann sie anordnen, dass ein öffentliches Angebot für höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen ist. Die nach Satz 4 gesetzte Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung.“

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Bundesanstalt ist befugt zu kontrollieren, ob bei der Werbung für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt die Regelungen in Artikel 22 Absatz 2 bis 5 und in Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards specifying the key financial information to be included in the summary, data for the classification of prospectuses, advertisements for, supplements to and publication of a prospectus and a notification portal] sowie diejenigen in § 7 beachtet werden. Besteht ein hinreichend begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen die Bestimmungen

1. der Verordnung (EU) 2017/1129 oder
2. dieses Gesetzes,

so kann die Bundesanstalt die Werbung untersagen oder für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage aussetzen oder anordnen, dass sie zu unterlassen oder für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen ist. Dies gilt insbesondere bei hinreichend begründetem Verdacht auf Verstöße gegen § 7 oder gegen Artikel 3, auch in Verbindung mit Artikel 5, oder Artikel 22 Absätze 2 bis 5 und Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards specifying the key financial information to be included in the summary, data for the classification of prospectuses, advertisements for, supplements to and publication of a prospectus and a notification portal].“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach den Wörtern „Bestimmungen dieses Gesetzes“ werden die Wörter „oder der Verordnung (EU) 2017/1129“ eingefügt.

- g) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Verhängt die Bundesanstalt nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84) oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ein Verbot oder eine Beschränkung, so kann die Bundesanstalt die Prüfung eines zur Billigung vorgelegten Prospekts oder zwecks Gestattung der Veröffentlichung vorgelegten Wertpapier-Informationsblatts aussetzen oder ein öffentliches Angebot von Wertpapieren aussetzen oder einschränken, solange dieses Verbot oder diese Beschränkungen gelten.

(8) Die Bundesanstalt kann die Billigung eines Prospekts oder die Gestattung eines Wertpapier-Informationsblatts, der oder das von einem bestimmten Emittenten, Anbieter oder Zulassungsantragsteller erstellt wurde, während

höchstens fünf Jahren verweigern, wenn dieser Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Verordnung (EU) 2017/1129, insbesondere deren Artikel 3 bis 5, 12 oder 20, oder gegen dieses Gesetz, insbesondere gegen § 4, verstoßen hat.“

- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.
- i) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 10 und 11 und wie folgt gefasst:

„(10) Die Bundesanstalt kann zur Gewährleistung des Anlegerschutzes oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes anordnen, dass der Emittent alle wesentlichen Informationen, welche die Bewertung der öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere beeinflussen können, bekanntmacht. Die Bundesanstalt kann die gebotene Bekanntmachung auch auf Kosten des Emittenten selbst vornehmen.

(11) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäftsräume durchsuchen, soweit dies zur Verfolgung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2017/1129, insbesondere in Fällen eines öffentlichen Angebots ohne Veröffentlichung eines Prospekts nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129, geboten ist und der begründete Verdacht besteht, dass in Zusammenhang mit dem Gegenstand der entsprechenden Überprüfung oder Ermittlung Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die als Nachweis für den Verstoß dienen können. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen Bedienstete der Bundesanstalt Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt sie beschlagnahmen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten.“

- 23. § 27 wird § 19.
- 24. Die §§ 28 bis 30 werden aufgehoben.
- 25. § 31 wird § 20 und in Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 6 und § 26“ durch die Angabe „§ 18 und § 25“ ersetzt.
- 26. Abschnitt 8 wird Abschnitt 5.
- 27. Nach der Überschrift zu Abschnitt 5 werden die folgenden §§ 21 und 22 eingefügt:

„§ 21

Anerkannte Sprache

(1) Anerkannte Sprache im Sinne des Artikels 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 ist die deutsche Sprache.

(2) Die englische Sprache wird im Fall des Artikels 27 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 anerkannt, sofern der Prospekt auch eine Übersetzung der in Artikel 7 dieser Verordnung genannten Zusammenfassung, oder, im Fall eines EU-Wachstumsprospekts, der speziellen Zusammenfassung gemäß Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung in die deutsche Sprache enthält. Im Fall von Basisprospekten ist die Zusammenfassung für die einzelne Emission in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die englische Sprache wird ohne Übersetzung der Zusammenfassung anerkannt, wenn gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 eine Zusammenfassung nicht erforderlich ist.

§ 22

Elektronische Einreichung, Aufbewahrung

(1) Der Prospekt einschließlich der Übersetzung der Zusammenfassung ist der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln. Dies gilt entsprechend für die Übermittlung von Nachträgen und für die Hinterlegung von einheitlichen Registrierungsformularen einschließlich deren Änderungen.

(2) Die endgültigen Bedingungen des Angebots sind ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu hinterlegen.

(3) Der gebilligte Prospekt wird von der Bundesanstalt zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezembers des Kalenderjahres, in dem der Prospekt gebilligt wurde. Dies gilt entsprechend für gebilligte Nachträge und einheitliche Registrierungsformulare einschließlich deren Änderungen.“

28. § 33 wird § 23.

29. § 34 wird aufgehoben.

30. § 35 wird § 24 und wie folgt gefasst:

„§ 24

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ein Wertpapier anbietet,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht,
3. entgegen § 4 Absatz 8 Satz 1
 - a) eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder

- b) eine aktualisierte Fassung des Wertpapier-Informationsblatts nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. entgegen § 4 Absatz 8 Satz 2 das dort genannte Datum nicht oder nicht richtig nennt,
 5. entgegen § 4 Absatz 8 Satz 3 oder § 5 Absatz 3 Satz 1 ein Wertpapier-Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
 6. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 4, nicht sicherstellt, dass ein Wertpapier-Informationsblatt zugänglich ist,
 7. entgegen § 7 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass ein dort genannter Hinweis erfolgt,
 8. entgegen § 7 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die Werbung klar als solche erkennbar ist,
 9. entgegen § 7 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass eine Information weder unrichtig noch irreführend ist oder eine Übereinstimmung mit einer dort genannten Information vorliegt,
 10. entgegen § 7 Absatz 4 nicht dafür sorgt, dass eine Information mit der im Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Information übereinstimmt, oder
 11. entgegen § 7 Absatz 5 eine Information in das Wertpapier-Informationsblatt oder in eine Aktualisierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufnimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach

1. § 18 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 oder 6, Satz 2 Nummer 2, Satz 3 Nummer 2 oder Satz 4 Nummer 1, Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 oder Absatz 10 Satz 1 oder
2. § 18 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4, Satz 2 Nummer 1, Satz 3 Nummer 1 oder Satz 4 Nummer 2 oder Absatz 5 Satz 2 Nummer 1

zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 ein Wertpapier öffentlich anbietet,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 2 ein Wertpapier an nicht qualifizierte Anleger weiterveräußert,
3. entgegen Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 die endgültigen Bedingungen nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt oder sie nicht oder nicht rechtzeitig bei der Bundesanstalt hinterlegt,

4. entgegen Artikel 9 Absatz 4 das einheitliche Registrierungsformular oder eine Änderung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 5. entgegen Artikel 9 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 2 oder Unterabsatz 3 eine Änderung des einheitlichen Registrierungsformulars bei der Bundesanstalt nicht oder nicht rechtzeitig hinterlegt,
 6. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 9 Absatz 9 Unterabsatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
 7. entgegen Artikel 9 Absatz 12 Unterabsatz 3 Buchstabe b das einheitliche Registrierungsformular nicht oder nicht rechtzeitig bei der Bundesanstalt hinterlegt oder es nicht oder nicht rechtzeitig dem Handelsregister nach § 8b des Handelsgesetzbuches zur Verfügung stellt,
 8. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 bei der Bundesanstalt einen Nachtrag nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Billigung vorlegt,
 9. entgegen Artikel 10 Absatz 2 das gebilligte Registrierungsformular der Öffentlichkeit nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 10. entgegen Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 die Zugänglichkeit einer mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen Information nicht gewährleistet,
 11. entgegen Artikel 19 Absatz 3 der Bundesanstalt eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 12. entgegen Artikel 20 Absatz 1 einen Prospekt veröffentlicht,
 13. entgegen Artikel 21 Absatz 1 oder 3 Unterabsatz 1 einen Prospekt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt,
 14. entgegen Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 ein dort genanntes Dokument, einen Nachtrag, eine endgültige Bedingung oder eine Kopie der Zusammenfassung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 15. entgegen Artikel 21 Absatz 11 Satz 1 oder 2 eine kostenlose Version des Prospekts oder eine gedruckte Fassung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 16. entgegen Artikel 22 Absatz 5 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder
 17. entgegen Artikel 23 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 10, einen Nachtrag nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. ohne Prospekt Wertpapiere später weiterveräußert oder als Finanzintermediär endgültig platziert, ohne dass die Voraussetzungen für eine prospektfreie Weiterveräußerung oder Platzierung nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 oder Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 vorliegen,

2. einen Prospekt veröffentlicht, der die Informationen und Angaben nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,
3. einen Prospekt veröffentlicht, dessen Zusammenfassung die Informationen und Warnhinweise nach Artikel 7 Absatz 1 bis 8, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,
4. endgültige Bedingungen, auch als Teil eines Basisprospekts oder Nachtrags, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 festlegen, welche der in dem Basisprospekt enthaltenen Optionen in Bezug auf die Angaben, die nach der entsprechenden Wertpapierbeschreibung erforderlich sind, für die einzelne Emission gelten,
5. endgültige Bedingungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, die nicht den Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 an die Präsentationsform oder an die Darlegung entsprechen,
6. endgültige Bedingungen, auch als Teil eines Basisprospekts oder Nachtrags, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, die nicht den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 entsprechen, indem sie Angaben enthalten, die nicht die Wertpapierbeschreibung betreffen, oder als Nachtrag zum Basisprospekt dienen,
7. endgültige Bedingungen, auch als Teil eines Basisprospekts oder Nachtrags, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, die eine eindeutige und deutlich sichtbare Erklärung nach Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht vollständig enthalten,
8. eine Zusammenfassung für die einzelne Emission veröffentlicht, die nicht nach Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 1 Teilsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 den Anforderungen des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 an endgültige Bedingungen entspricht,
9. endgültige Bedingungen, auch als Teil eines Basisprospekts oder Nachtrags, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, denen nicht nach Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 1 Teilsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 die Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt ist,
10. endgültige Bedingungen, auch als Teil eines Basisprospekts oder Nachtrags, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, denen eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt ist, die nicht den in Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Anforderungen entspricht,
11. endgültige Bedingungen, auch als Teil eines Basisprospekts oder Nachtrags, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, die auf der ersten Seite nicht den in Artikel 8 Absatz 11 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Warnhinweis enthalten,
12. ein einheitliches Registrierungsformular ohne vorherige Billigung durch die Bundesanstalt veröffentlicht, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 für die Möglichkeit einer Hinterlegung ohne vorherige Billigung vorliegen,
13. einen Prospekt, auch unter Verwendung eines Registrierungsformulars oder eines einheitlichen Registrierungsformulars als Prospektbestandteil, veröffentlicht, der die nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 vorgeschriebe-

nen Angaben und Erklärungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,

14. ohne zu den in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Personen zu gehören, einen vereinfachten Prospekt nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht, oder einen vereinfachten Prospekt veröffentlicht, der nicht aus den in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Bestandteilen besteht oder die verkürzten Angaben nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,
15. ohne zu den in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Personen zu gehören, einen EU-Wachstumsprospekt veröffentlicht, oder einen EU-Wachstumsprospekt veröffentlicht, der die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Bestandteile und Informationen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,
16. einen Prospekt veröffentlicht, der die Risikofaktoren nach Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise darstellt,
17. einen Prospekt veröffentlicht, der die nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129 anzugebenden Informationen nicht enthält,
18. als Anbieter oder Zulassungsantragssteller den endgültigen Emissionspreis oder das endgültige Emissionsvolumen nicht spätestens am Tag der Veröffentlichung bei der Bundesanstalt nach Artikel 17 Absatz 2 Alternative 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 hinterlegt,
19. als Anbieter den endgültigen Emissionspreis oder das endgültige Emissionsvolumen nicht, nicht richtig, nicht in der nach Artikel 17 Absatz 2 Alternative 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nach der Festlegung des endgültigen Emissionspreises und Emissionsvolumens der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt,
20. nach der Verordnung (EU) 2017/1129 für einen Prospekt oder seine Bestandteile vorgeschriebene Informationen und Angaben nicht in den Prospekt aufnimmt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/1129 für eine Nichtaufnahme vorliegen,
21. eine Information mittels Verweis in den Prospekt aufnimmt, die einer der in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Anforderungen nicht entspricht,
22. als Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller eine gesonderte Kopie der Zusammenfassung zur Verfügung stellt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 klar angibt, auf welchen Prospekt sie sich bezieht,
23. als Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller für den Zugang zu einem gebilligten Prospekt eine Zugangsbeschränkung nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 vorsieht,
24. als Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller einen gebilligten Prospekt nach seiner Veröffentlichung gemäß Artikel 21 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht mindestens zehn Jahre lang auf den in Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Websites in elektronischer Form öffentlich zugänglich macht,

25. als Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller Hyperlinks für die mittels Verweis in den Prospekt aufgenommenen Informationen, Nachträge und/oder endgültigen Bedingungen für den Prospekt verwendet und diese nicht gemäß Artikel 21 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 funktionsfähig hält,
26. einen gebilligten Prospekt der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, der den Warnhinweis dazu, ab wann der Prospekt nicht mehr gültig ist, nach Artikel 21 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,
27. Einzeldokumente eines aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Prospekts im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht, die den Hinweis darauf, dass es sich bei jedem dieser Einzeldokumente lediglich um einen Teil des Prospekts handelt und wo die übrigen Einzeldokumente erhältlich sind, nach Artikel 21 Absatz 9 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht vollständig enthalten,
28. einen Prospekt oder einen Nachtrag der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, dessen Wortlaut und Aufmachung nicht mit der von der zuständigen Behörde gebilligten Fassung des Prospekts oder Nachtrags nach Artikel 21 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 identisch ist,
29. sich in Werbung auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder auf eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bezieht, die den nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 vorzusehenden Hinweis nicht oder nicht vollständig enthält,
30. sich in Werbung auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder auf eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bezieht, ohne sie klar als Werbung erkennbar zu machen oder ohne dass die darin enthaltenen Informationen den Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 entsprechen,
31. nicht nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 sicherstellt, dass mündlich oder schriftlich verbreitete Informationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt mit den im Prospekt enthaltenen Informationen übereinstimmen,
32. einen Nachtrag veröffentlicht, in dem die Frist für das Widerrufsrecht des Anlegers und die Erklärung nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, auch in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1129, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angegeben ist,
33. als Finanzintermediär, über den die Wertpapiere erworben oder gezeichnet werden, oder als Emittent, über den die Wertpapiere unmittelbar erworben oder gezeichnet werden, die Anleger nicht oder nicht rechtzeitig nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 informiert,
34. als Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller einen Nachtrag zu einem Registrierungsformular oder zu einem einheitlichen Registrierungsformular, das gleichzeitig als Bestandteil mehrerer Prospekte verwendet wird, veröffentlicht, ohne nach Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 auch in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 im Nachtrag alle Prospekte zu nennen, auf die er sich bezieht,
35. Wertpapiere nur in seinem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich anbietet oder nur dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und zu diesem

Zweck einen Prospekt veröffentlicht, der nicht in einer nach § 21 in Verbindung mit Artikel 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 anerkannten Sprache erstellt wurde,

36. Wertpapiere in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als seinem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich anbietet oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und zu diesem Zweck einen Prospekt veröffentlicht, der nicht in einer nach § 21 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 anerkannten oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt wurde,
37. Wertpapiere in mehr als einem Mitgliedstaat einschließlich des Herkunftsmitgliedstaats öffentlich anbietet oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und zu diesem Zweck einen Prospekt veröffentlicht, der nicht in einer nach § 21 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 anerkannten Sprache oder in einer von den zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten anerkannten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt wurde,
38. einen in englischer Sprache erstellten Prospekt veröffentlicht, der keine Übersetzung der in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Zusammenfassung oder im Fall eines EU-Wachstumsprospekts der speziellen Zusammenfassung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder im Fall eines Basisprospekts der Zusammenfassung für die einzelne Emission in die deutsche Sprache enthält oder
39. endgültige Bedingungen oder die Zusammenfassung für die einzelne Emission veröffentlicht, ohne dabei der für die endgültigen Bedingungen und die ihnen angefügte Zusammenfassung nach Artikel 27 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 geltenden Sprachregelung zu entsprechen.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 bis 6 und des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 des Absatzes 3 und des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und drei Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(7) Zur Ermittlung des Gesamtumsatzes im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 gilt § 120 Absatz 23 Satz 1 WpHG entsprechend.

(8) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Sanktionstatbeständen, die in Absatz 6 in Bezug genommen werden.

(9) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.“

31. Nach § 24 werden die folgenden § 25 und 26 eingefügt:

„§ 25

Maßnahmen bei Verstößen

(1) Im Falle eines Verstoßes gegen die in § 24 Absatz 1, 3 oder 4 genannten Vorschriften kann die Bundesanstalt zur Verhinderung weiterer Verstöße,

1. auf ihrer Internetseite gemäß den Vorgaben des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2017/1129 eine Bekanntgabe des Verstoßes unter Nennung der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die den Verstoß begangen hat, sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen und
2. gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung anordnen, dass die den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen dauerhaft einzustellen sind.

(2) Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 1 darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die zur Identifizierung des Anbieters oder Emittenten erforderlich sind.

§ 26

Datenschutz

Die Bundesanstalt darf personenbezogene Daten nur zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben und für Zwecke der Zusammenarbeit nach Maßgabe der Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2017/1129 verarbeiten.“

32. § 36 wird aufgehoben.

33. § 37 wird § 27 und in Satz 2 werden nach den Wörtern „entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung“ eingefügt.

34. Der folgende § 28 wird angefügt:

„§ 28

Übergangsbestimmungen zum Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen

Wertpapier-Informationenblätter, deren Veröffentlichung vor dem [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] gestattet wurde, unterliegen weiterhin dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung. Anträge auf Gestattung der Veröffentlichung von Wertpapier-Informationenblättern, die vor dem [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] gestellt wurden und bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] einschließlich nicht beschieden sind, gelten als Anträge auf Ge-

stattung der Veröffentlichung nach § 4 in der nach dem [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung

Die Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein Prospekt im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist ein Prospekt für ein Wertpapier. Bei einer drucktechnischen Zusammenfassung mehrerer Prospekte in einem Dokument fällt die Gebühr für jeden einzelnen Prospekt an. Die Sätze 1 und 2 gelten für Wertpapier-Informationsblätter sowie für Nachträge, Wertpapierbeschreibungen in Verbindung mit Zusammenfassungen, endgültige Bedingungen und das endgültige Emissionsvolumen entsprechend. Ein Registrierungsformular, einschließlich eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist ein Registrierungsformular für einen Emittenten. Satz 2 gilt für den Fall der drucktechnischen Zusammenfassung mehrerer Registrierungsformulare in einem Dokument entsprechend.“

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 2
Gebührenverzeichnis“

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG)	
1.1	Gestattung der Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts und dessen Aufbewahrung (§ 4 Absatz 1 und 2 WpPG)	500
1.2	Aufbewahrung eines aktualisierten Wertpapier-Informationsblatts (§ 4 Absatz 8 WpPG)	55
1.3	Untersagung eines öffentlichen Angebots (§ 18 Absatz 4 Satz 1 und 2 WpPG)	4 000
1.4	Anordnung, dass ein öffentliches Angebot nach § 18 Absatz 4 Satz 4 WpPG für höchstens zehn Tage oder nach § 18 Absatz 7 zweiter Halbsatz zweite Variante WpPG auszusetzen ist	2 500
1.5	Untersagung der Werbung (§ 18 Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz erste Variante	2 000

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	WpPG)	
1.6	Anordnung, dass die Werbung für jeweils zehn aufeinanderfolgende Tage auszusetzen ist (§ 18 Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz zweite Variante WpPG)	1 250
1.7	Anordnung, dass ein öffentliches Angebot zu beschränken ist (§ 18 Absatz 7 zweiter Halbsatz dritte Variante WpPG)	2 500
2.	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1129	
2.1	Billigung eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung oder Billigung eines Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	3 250
2.2	Billigung eines speziellen Registrierungsformulars für einen vereinfachten Prospekt auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 und Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung (Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	2 437,50
2.3	Billigung eines speziellen Registrierungsformulars für einen EU-Wachstumsprospekt im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 und Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung (Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	2 437,50
2.4	Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ohne vorherige Billigung und dessen Aufbewahrung (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129)	65
2.5	Hinterlegung einer Änderung zu einem einheitlichen Registrierungsformular im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 und deren Aufbewahrung (Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1129)	65
2.6	Aufbewahrung der endgültigen Bedingungen des Angebots und der Zusammenfassung für die einzelne Emission oder des endgültigen Emissionsvolumens ((Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 Artikel 8 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129)	1,55
2.7	Billigung eines Prospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt	6 500

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	worden ist, und dessen Aufbewahrung (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	
2.8	Billigung einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 und deren Aufbewahrung (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	3 250
2.9	Billigung eines vereinfachten Prospektes oder eines Basisprospektes, der als einziges Dokument im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 erste Alternative oder Artikel 8 Absatz 6 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist, und dessen Aufbewahrung (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	4 875
2.10	Billigung einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung für einen vereinfachten Prospekt auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	2 437,50
2.11	Billigung eines EU-Wachstumsprospektes oder eines Basisprospektes, der als einziges Dokument im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist, und dessen Aufbewahrung (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	4 875
2.12	Billigung einer speziellen Wertpapierbeschreibung und speziellen Zusammenfassung im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 und deren Aufbewahrung (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	2 437,50
2.13	Billigung eines Nachtrags im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung oder Billigung eines Nachtrags im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	84
2.14	Billigung eines Prospekts, der von einem Emittenten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eines Staates, der nicht Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, erstellt worden ist, für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und dessen Aufbewahrung	9 750

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	(Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 28 Unterabsatz 2 i.V.m. Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes BT-Drs. 19/4674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 65a wie folgt gefasst:

„§ 65a Selbstauskunft bei der Vermittlung des Vertragsschlusses über Wertpapiere im Sinne des § 6 des Wertpapierprospektgesetzes“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden das Semikolon und die Wörter „hierzu kann sie Anordnungen auch gegenüber einem öffentlich-rechtlichem Rechtsträger oder gegenüber einer Börse erlassen“ gestrichen.

bb) Satz 5 wird gestrichen.

- b) Die folgenden Absätze 2a bis 2d werden eingefügt:

„(2a) Hat die Bundesanstalt einen hinreichend begründeten Verdacht, dass gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), insbesondere Artikel 3, auch in Verbindung mit Artikel 5, sowie die Artikel 12, 20, 23, 25 oder 27 verstoßen wurde, kann sie

1. die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder

2. den Handel

- a) an einem geregelten Markt,
- b) an einem multilateralen Handelssystem oder
- c) an einem organisierten Handelssystem

für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage aussetzen oder gegenüber den Betreibern der betreffenden geregelten Märkte oder Handelssysteme die Aussetzung des Handels für einen entsprechenden Zeitraum anordnen. Wurde gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen verstoßen, so kann die Bundesanstalt den Handel an dem betreffenden geregelten Markt, multilateralen Handelssystem oder organisierten Handelssystem untersagen. Wurde gegen die

in Satz 1 genannten Bestimmungen verstoßen oder besteht ein hinreichend begründeter Verdacht, dass dagegen verstoßen würde, so kann die Bundesanstalt eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt untersagen. Die Bundesanstalt kann ferner den Handel der Wertpapiere aussetzen oder von dem Betreiber des betreffenden multilateralen Handelssystems oder organisierten Handelssystems die Aussetzung des Handels verlangen, wenn der Handel angesichts der Lage des Emittenten den Anlegerinteressen abträglich wäre.

(2b) Verhängt die Bundesanstalt nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ein Verbot oder eine Beschränkung, so kann die Bundesanstalt zudem anordnen, dass die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wird, solange dieses Verbot oder diese Beschränkungen gelten.

(2c) In Ausübung der in Absatz 2 Satz 4 und den Absätzen 2a und 2b genannten Befugnisse kann sie Anordnungen auch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger oder gegenüber einer Börse erlassen.

(2d) Die Bundesanstalt kann den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen aussetzen, wenn ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kein wirksames Produktfreigabeverfahren nach § 80 Absatz 9 entwickelt hat oder anwendet oder in anderer Weise gegen § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder § 80 Absatz 9 bis 11 verstoßen hat.“

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 100a Absatz 3 und 4, § 100e Absatz 1, 3 und 5 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt antragsberechtigt ist.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.“

4. In § 29 Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Nummer 11“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 7“, die Angabe „§ 2 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 6“ und die Wörter „Prospekts im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes“ durch die Wörter „Prospekts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.

5. § 63 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 302 des Kapitalanlagegesetzbuchs, Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/1129 und § 7 des Wertpapierprospektgesetzes bleiben unberührt.“

6. In § 64 Absatz 2 Satz 4 Nummer 10 wird die Angabe „§ 3a“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

7. § 65a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 3c“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 3c“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3c“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
- 8. In § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Richtlinie 2003/71/EG“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.
- 9. In § 118 Absatz 2 werden die Wörter „dem Wertpapierprospektgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.
- 10. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 12 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
„a) § 6 Absatz 2a oder 2b,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.
 - b) Nach Absatz 22 wird folgender Absatz 22a eingefügt:

„(22a) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 12 Nummer 1 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und drei Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.“
 - c) In Absatz 23 Satz 1 werden die Wörter „und des Absatzes 22 Satz 2“ durch ein Komma und die Wörter „des Absatzes 22 Satz 2 und des Absatzes 22a Satz 2“ ersetzt.
- 11. In § 122 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „zu hören“ durch die Wörter „zuvor anzuhören“ ersetzt.
- 12. Folgender § 139 wird angefügt:

„§ 139

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen

(1) § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für den Fall eines Prospektes, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.

(2) Hat ein Kreditinstitut vor dem [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] Schuldtitel begeben, bei denen es nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts verpflichtet war, findet insoweit § 118 Absatz 2 in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes BT-Drs. 19/4674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2b“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2c“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
2. § 32 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. ein nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 42 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung veröffentlicht worden ist, der für den in § 345 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch verwendet werden darf, oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 165 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Prospekt im Sinne des § 318 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs veröffentlicht worden ist, soweit nicht nach Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann.“
3. In § 36 Absatz 2 werden die Wörter „dem Wertpapierprospektgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.

4. In § 48a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Richtlinie 2003/71/EG“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.
5. Dem § 52 werden die folgenden Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) § 32 Absatz 3 Nummer 2 in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für den Fall eines Prospektes, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat, und für den Fall, dass die Zulassung vor dem [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] beantragt wurde und zu diesem Zeitpunkt von der Veröffentlichung eines Prospekts nach § 1 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 des Wertpapierprospektgesetzes in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.“

(11) § 48a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für den Fall eines Prospektes, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.“

Artikel 5

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.
2. § 10a wird § 10 und Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Anbieter hat der Bundesanstalt das Datum der Beendigung des öffentlichen Angebots sowie das Datum der vollständigen Tilgung der Vermögensanlage unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und in der Mitteilung den Emittenten der Vermögensanlage zu nennen.“

3. In § 17 Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
4. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „entgegen § 9 Absatz 1, § 10 Satz 2 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 einen Verkaufsprospekt, eine nachzutragende Angabe,“ durch die Wörter „entgegen § 9 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 einen Verkaufsprospekt,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „§ 9 Absatz 2 Satz 3“ die Wörter „oder § 10 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

5. In § 31 Absatz 2 werden die Wörter „mindestens einmal pro Kalenderjahr“ durch die Wörter „einmal pro Quartal“ ersetzt.
6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Satz 3 werden nach der Angabe „§ 10a Absatz 2“ die Wörter „in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 15 wird angefügt:

„(15) Unvollständige Verkaufsprospekte, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] gebilligt wurden, unterliegen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiterhin dem Vermögensanlagegesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung.“

Artikel 6

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Brexit-Steuerbegleitgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 wird nach den Wörtern „die Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ werden die Wörter „oder die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)“ eingefügt.
2. In § 32 Absatz 1c wird die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 8“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für das Betreiben des Eigengeschäfts entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Brexit-Steuerbegleitgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden im zweiten Halbsatz nach den Wörtern „die Schweiz,“ die Wörter „das Vereinigte Königreich,“ eingefügt.
2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden im ersten Halbsatz nach den Wörtern „in der Schweiz,“ die Wörter „im Vereinigten Königreich,“ eingefügt.

3. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden nach den Wörtern „die Schweiz“ ein Komma und die Wörter „das Vereinigte Königreich“ eingefügt.
4. § 49 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3 sind Forderungen, die sich gegen das Vereinigte Königreich oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist und vor dem 30. März 2019 gemäß den vorgenannten Vorschriften zur Deckung verwendet worden sind, weiterhin für die entsprechende Pfandbriefgattung deckungsfähig. Für Sichteinlagen und Geldforderungen mit täglicher Fälligkeit gilt dies bis zu einem Monat nach dem Tag, an dem erstmalig über die vorgenannten Guthaben seitens der Pfandbriefbank verfügt werden konnte.“

Artikel 8

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Brexit-Steuerbegleitgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „deren Änderung“ durch die Wörter „deren Änderung, Aufhebung, Kündigung oder Beendigung durch Rücktritt“ ersetzt.
2. In § 332 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Unternehmensvertrag“ ein Komma und die Wörter „dessen Änderung, Aufhebung, Kündigung oder Beendigung“ eingefügt.

Artikel 9

Folgeänderungen

(1) In § 95 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 21, 22, 22a, 24 und 24a“ durch die Angabe „§§ 9, 10, 11, 14 und 15“ ersetzt.

(2) In § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Prospekten“ die Wörter „nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), Wertpapier-Informationsblättern“ eingefügt.

(3) Die Klageregisterverordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Prospekten“ die Wörter „nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), Wertpapier-Informationsblättern“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Absatz 3 Nummer 1 in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für einen Prospekt, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.“

(4) In § 324 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Wertpapierprospektgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)“ ersetzt.

(5) Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Wertpapierprospektgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 3 des Wertpapierprospektgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.

2. § 69 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Findet vor der Einführung der Aktien ein Handel von Bezugsrechten im regulierten Markt statt und ist ein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 zu veröffentlichen, so ist der Antrag auf Zulassung unter Beachtung der in Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/1129 für die Prospektveröffentlichung bestimmten Fristen zu stellen.“

3. § 72a Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für Schuldverschreibungen, für die ein Basisprospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der

Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, findet § 48a in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung weiterhin Anwendung, solange dieser Basisprospekt Gültigkeit hat.

(3) § 69 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für den Fall eines Prospektes, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.“

(6) Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1873), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. August 2015 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „oder eines unvollständigen Verkaufsprospekts im Sinne des § 10 Satz 1 VermAnlG“ gestrichen.
2. Nummer 2 wird aufgehoben.
3. Die Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.

(7) § 12 Absatz 6 Satz 4 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3566), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Öffentlich zugängliche Informationen sind hierfür ausreichend, wenn sie klar, zuverlässig und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den regulatorischen Anforderungen erstellt worden sind, etwa wenn sie den Offenlegungsanforderungen entsprechen, die festgelegt sind in der

1. Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) und
2. Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/50/EU (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13) geändert worden ist.“

(8) In § 2 Nummer 2 WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird der Satzteil vor dem Semikolon durch die Wörter „Angaben nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f und Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) in Verbindung mit den Vorgaben in Artikel ... der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards minimum information content for prospectus exemption], sofern Wertpapiere im Rahmen eines Übernahme-

oder Pflichtangebots als Gegenleistung angeboten werden, andernfalls Angaben nach Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und 2 oder Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Verbindung mit den jeweiligen Vorgaben in Kapitel II bis IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004], sofern Wertpapiere als Gegenleistung angeboten werden“ ersetzt.

(9) In § 20 Absatz 3 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

(10) § 106 Absatz 1 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes BT-Drs. 19/4674] geändert worden ist, wird aufgehoben.

(11) § 5 des Treuhandkreditaufnahmegesetz vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) gilt auch für Schuldverschreibungen der Treuhandanstalt.“

(12) § 1 Nummer 7 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierprospektgesetzes,“.

(13) Das Finanzstabilitätsgesetz vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 35 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.

(14) Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 96 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes BT-Drs. 19/4674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 268 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Wertpapierprospektgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)“ ersetzt.

2. In § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „§ 7 des Wertpapierprospektgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129 und den Vorgaben in den Kapiteln II bis IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004]“ ersetzt.
3. § 295 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes und der Verordnung (EU) 2017/1129 bleiben unberührt.“
 - b) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „dem Wertpapierprospektgesetz oder der Richtlinie 2003/71/EG“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.
4. In § 307 Absatz 4 werden die Wörter „das Wertpapierprospektgesetz oder durch die Richtlinie 2003/71/EG“ durch die Wörter „die Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.
5. § 318 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, die nach der Verordnung (EU) 2017/1129 einen Prospekt zu veröffentlichen haben, bestimmen sich die in diesen Prospekt aufzunehmenden Mindestangaben nach der Verordnung (EU) 2017/1129 und den Vorgaben in den Kapiteln II bis IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004].“
6. § 353 Absatz 8 wird aufgehoben.
7. Folgender § 360 wird angefügt:

„§ 360

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen

§ 268 Absatz 1 Satz 3, § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, § 295 Absatz 8, § 307 Absatz 4 und § 318 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung für den Fall eines Prospektes, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: 20. Juli 2019 oder

Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.“

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 2, 3 mit Ausnahme von Nummer 3, die Artikel 4, 6 Nummer 1 und Artikel 9 mit Ausnahme von Absatz 6 Nummer 1 treten am [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] in Kraft.

(2) Artikel 9 Absatz 6 Nummer 2 und 3 tritt zwölf Monate nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 21. Juli 2019 wird die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichten ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG (EU-Prospektverordnung) insgesamt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Sie regelt die Offenlegung von Informationen beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren und bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt. Damit dient sie dem Anlegerschutz, da sie Informationsasymmetrien zwischen Anlegern und Emittenten beziehungsweise Anbietern abbaut. Zugleich sieht sie zugunsten eines vereinfachten Zugangs von Unternehmen zur Finanzierung über den Kapitalmarkt Erleichterungen bei der Prospekterstellung vor, beispielsweise bei öffentlichen Wertpapierangeboten von kleinen und mittleren Unternehmen und bei Zweitemissionen börsennotierter Unternehmen. Mit Blick auf die Vorschriften zur Prospekthaftung, zur Bestimmung der zuständigen Behörde und ihrer Befugnisse sowie zu Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen besteht allerdings weiterhin nationaler Regelungsbedarf, da die Mitgliedstaaten insoweit die nach der EU-Prospektverordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben. Zudem sollen die mit dem Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I 1102) eingeführten Ausnahmen von der Prospektpflicht im Wesentlichen beibehalten werden.

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 EUV ein. Danach endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU mit Ablauf des 29. März 2019 (Brexit). Ab diesem Zeitpunkt ist das Vereinigte Königreich, das mit dem Austritt aus der EU auch aus dem EWR ausscheidet, als Drittstaat zu behandeln. Im Bereich des Pfandbriefrechts wäre nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs – nach der jetzigen Gesetzeslage – keine Indekungnahme von Werten im Vereinigten Königreich mehr möglich. Die Deckungsfähigkeit dieser Werte bis zum Brexit leitete sich derzeit aus der Eigenschaft des Vereinigten Königreichs ab, Mitgliedstaat der Europäischen Union zu sein. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Regelungen, die das Neugeschäft im Vereinigten Königreich auch nach dem Austritt aus der EU gewährleisten. Das Vereinigte Königreich wird dazu in den Kreis von Drittstaaten aufgenommen, in denen Deckungswerte belegen sein dürfen. Die Erweiterung des Kreises der Drittstaaten, deren Grundpfandrechte zur Deckung von Hypothekendarfbriefen zulässig sind, auf das Vereinigte Königreich ermöglicht den Darfbriefbanken weiterhin eine bessere Diversifizierung der Deckungsmassen, ohne dass die hohen Qualitätsstandards des Darfbriefs in Frage gestellt werden. Bei dem Vereinigten Königreich kann auch im Vergleich zu den bereits im Darfbriefgesetz benannten Drittstaaten von einer hinreichenden Marktreife und Stabilität ausgegangen werden. Die Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs lässt eine effektive Durchsetzung auch von ausländischen Gläubigerrechten erwarten.

Daneben haben sich aus der Aufsichtspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Erkenntnisse zur Anwendung des Vermögensanlagengesetzes ergeben, die aufgegriffen werden sollen. Ferner sind Klarstellungen im Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz, Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 (Wertpapierprospektgesetz)

Da die EU-Prospektverordnung unmittelbar gilt, werden zahlreiche Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes aufgehoben, deren Regelungsgehalt sich nun in der EU-Prospektverordnung findet. Damit geht eine Neunummerierung der Paragraphen des Wertpapierprospektgesetzes einher.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird als zuständige Behörde im Sinne der EU-Prospektverordnung bestimmt und bleibt damit weiterhin für die Prospektbilligung zuständig. Sie erhält die zur Wahrung ihrer Aufgaben nach der EU-Prospektverordnung erforderlichen Befugnisse. Die Bußgeldtatbestände des Wertpapierprospektgesetzes werden angepasst, um sowohl Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung als auch gegen die einschlägigen nationalen Bestimmungen angemessen sanktionieren zu können.

Die Regeln zur Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier-Informationenblättern werden im Wesentlichen unverändert beibehalten.

Die mit Wirkung zum 21. Juli 2018 eingeführten Ausnahmen von der Prospektpflicht bleiben bestehen und werden aus rechtssystematischen Erwägungen sowie für eine praxisnahe, erleichterte Kapitalmarktfinanzierung bei kleinen Wertpapierangeboten in zweierlei Hinsicht angepasst: Zum einen wird ein Gleichlauf der Obergrenze für prospektfreie Angebote hergestellt. Zum anderen wird bei Bezugsrechtsemissionen an bestehende Aktionäre auf die Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger als weitere Bedingung der Prospektausnahme verzichtet.

Artikel 2 (Wertpapierprospektgebührenverordnung)

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EU-Prospektverordnung und dem Wertpapierprospektgesetz werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Gebühren erhoben, weswegen in der Anlage zur Wertpapierprospektgebührenverordnung die entsprechenden Gebührentatbestände angepasst und ergänzt oder gestrichen werden.

Artikel 3 (Wertpapierhandelsgesetz)

Ergänzend zu den Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem Wertpapierprospektgesetz werden ein paar Befugnisse zur Wahrung ihrer Aufgaben nach der EU-Prospektverordnung, insbesondere im Zusammenhang mit Handelseinschränkungen und -aussetzungen, in dem insoweit sachnäheren Wertpapierhandelsgesetz verankert. Zudem erfolgen diesbezüglich auch Anpassungen der Bußgeldtatbestände.

Daneben wird der Richtervorbehalt für die Herausgabe von Kommunikationsdaten aktualisiert und die örtliche Zuständigkeit dem Amtsgericht Frankfurt zugewiesen.

Artikel 4 (Börsengesetz)

Die Änderungen passen im Nachgang zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz Verweise auf das Wertpapierhandelsgesetz an, die durch dessen Neunummerierung erforderlich sind. Ansonsten handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund dieses Gesetzes.

Artikel 5 (Vermögensanlagengesetz)

Die Möglichkeit, einen im Hinblick auf einzelne Angebotsbedingungen unvollständigen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen, wird aus Anlegerschutz- und Transparenzgesichts-

punkten abgeschafft. Weitere Änderungen des Vermögensanlagengesetzes haben klarstellenden Charakter.

Artikel 6 (Kreditwesengesetz)

Das Kreditwesengesetz wird zum einen geändert, um sicherzustellen, dass institutsintern Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung gemeldet werden können.

Zum anderen erfolgt eine Klarstellung, dass Zentralverwahrer für das Betreiben des Eigengeschäfts keine zusätzliche Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz benötigen, soweit dies bereits von der Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist.

Artikel 7 (Pfandbriefgesetz)

Der Gesetzentwurf sieht die Aufnahme des Vereinigten Königreichs in den Kreis der Drittländer (Japan, Kanada, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika; nur ordentliche Deckung Hypothekendarlehenpfandbriefe auch Australien, Neuseeland, Singapur) vor, in denen taugliche Deckungswerte belegen sein dürfen, sowie entsprechende Anpassungen.

Artikel 8 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt die Kündigung eines Gewinnabführungsvertrags eine genehmigungspflichtige Änderung dar. Die BaFin kann dadurch gewährleisten, dass die Verlustübernahmepflicht der Muttergesellschaft im Niedrigzinsumfeld langfristig bestehen bleibt. Dies wird im Versicherungsaufsichtsgesetz klargestellt. Die Maßnahme wurde im Rahmen der Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes angekündigt (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/2018-06-28_Evaluierungsbericht-zum-Lebensversicherungsreformgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 24).

Artikel 9 (Folgeänderungen)

Insbesondere im Hinblick auf die Neunummerierung zahlreicher Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes und die unmittelbare Geltung von Vorschriften der EU-Prospektverordnung sind redaktionelle Anpassungen in anderen Gesetzen erforderlich.

III. Alternativen

Keine. Es handelt sich um die Ausführung der EU-Prospektverordnung durch nationale Regelungen, die fristgerecht zu erfolgen hat. Um den Pfandbriefbanken weiterhin eine breite Diversifizierung der Deckungsmassen zu ermöglichen, bestehen keine Alternativen zu den mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anpassungen im Pfandbriefgesetz.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) und für die Bußgeldvorschriften zudem aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Der Bund kann die Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für den Kapitalmarkt und das Pfandbriefgeschäft bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Das Regelungsziel, nämlich die Ausführung der EU-Prospektverordnung, kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Nur auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen die

vorgesehene Wirkung entfalten, insbesondere da gemäß EU-Prospektverordnung eine einzige Verwaltungsbehörde zu bestimmen ist, die für die Erfüllung der aus EU-Prospektverordnung erwachsenden Pflichten und für die Anwendung von deren Bestimmungen zuständig ist. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient gerade der Ausführung von europarechtlichen Vorgaben bzw. der Anpassung an europarechtliche Vorgaben. Er steht also mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Da die EU-Prospektverordnung unmittelbar gilt, werden zahlreiche Vorschriften vor allem des Wertpapierprospektgesetzes aufgehoben, deren Regelungsgehalt sich nun in der EU-Prospektverordnung findet. Die EU-Prospektverordnung sieht unter anderem bei öffentlichen Wertpapierangeboten von kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Zweitemissionen börsennotierter Unternehmen vereinfachte Informationsvorgaben vor; Daueremittenten, die das einheitliche Registrierungsformular nutzen, können von einer beschleunigten Prospektbilligung profitieren. Neben diesen unmittelbar gemäß EU-Prospektverordnung anwendbaren Vereinfachungen erfolgt eine weitere Flexibilisierung des Sprachenregimes und das in diesem Zusammenhang bislang nach dem Wertpapierprospektgesetz erforderliche Gestattungsverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entfällt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Wirkungen des Vorhabens zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil die durch das Gesetz ausgeführte EU-Prospektverordnung die Integrität und Transparenz des Kapitalmarkts zum Ziel hat und damit das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt erhält. Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Die Bemessung der Kostenwirkung erfolgte für die in Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen nach einer standardisierten Berechnungsmethode.

Die in Artikel 1 und 2 dieses Gesetzentwurfs im Wertpapierprospektgesetz und in der Wertpapierprospektgebührenverordnung vorgenommenen Änderungen hängen mit der EU-Prospektverordnung zusammen, deren Regelungen ab dem 21. Juli 2019 in Gänze unmittelbar anwendbar sind. Die Änderungen passen das Wertpapierprospektgesetz und die Wertpapierprospektgebührenverordnung an die EU-Prospektverordnung an. Die angenommenen Fallzahlen sind vergleichsweise gering, was daran liegt, dass für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht neue Befugnisse eingeführt werden, von denen zum Teil angenommen wird, dass ihre Inanspruchnahme in Deutschland nur selten

nötig sein wird. Die Erfahrung hat hier gezeigt, dass schon mildere Maßnahmen häufig Wirkung zeigen, so dass einschneidendere Eingriffe unterbleiben können.

Aus den nicht mit der EU-Prospektverordnung in Zusammenhang stehenden Regelungen in Artikel 3 bis 8 des Gesetzentwurfs ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Diesen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Dokumentations- und anderen Pflichten als solche der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Gesetz zur Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von weiteren Finanzmarktgesetzen wird im Wesentlichen das Wertpapierprospektgesetz an die unmittelbar geltende EU-Prospektverordnung angepasst bzw. diese ausgeführt und Folgeänderungen in anderen Gesetzen nachgezogen. Durch die EU-Prospektverordnung gelten sowohl die Bürokratiekosten verursachenden Regelungen als auch kostenentlastende Regelungen im Wesentlichen bereits unmittelbar und ergeben sich nicht aus diesem Gesetzentwurf.

Hinsichtlich der in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen zur Aufnahme zusätzlicher Informationen in einen Prospekt nach § 18 Absatz 1 WpPG-E und zur Auskunft nach § 18 Absatz 3 WpPG-E ist aufgrund Erfahrungen aus der Vergangenheit mit vergleichsweise geringen Fallzahlen zu rechnen.

Insoweit entsteht durch die Regelungen in Artikel 1 kaum und aus den Regelungen gemäß Artikel 3 und 4 sowie Artikel 6 und 9 des Gesetzentwurfs für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch aus den nicht mit der EU-Prospektverordnung in Zusammenhang stehenden Regelungen in Artikeln 3 bis 8 des Gesetzentwurfs ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Im Einzelnen:

Die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzentwurfs führen im Wesentlichen die EU-Prospektverordnung aus. Dazu sind durch Artikel 1 zahlreiche Regelungen im Wertpapierprospektgesetz zu streichen oder redaktionell anzupassen und insbesondere die Regelungen zu den Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Bußgeldvorschriften um die neuen europäischen Vorgaben zu ergänzen. Die Erhöhung des Schwellenwertes von 5 Millionen Euro auf 8 Millionen Euro bei der Prospekt Ausnahme in § 3 Absatz 1 Nummer 1 WpPG-E sowie die Befreiung von im Rahmen von Bezugsrechtsemissionen angebotenen Wertpapieren von den Anforderungen in § 6 WpPG-E führen zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Aufgrund der Sachnähe werden einzelne der vorzusehenden Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch Artikel 3 im Wertpapierhandelsgesetz verankert. Betreffend Artikel 3 ist nicht mit Be- oder Entlastungen zu rechnen. In den letzten beiden Jahren hat es keine Anwendungsfälle für den § 26 Absatz 5 WpPG gegeben, wonach die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Börse Daten übermitteln kann, wenn der Verdacht vorliegt, dass gegen das WpPG verstoßen wurde, damit die Börse dann in eigener Verantwortung tätig werden kann. Nach § 6 WpHG-E hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nun selbst Befugnisse in diesem Bereich, sie geht aber davon aus, dass die praktische Anwendung auch in Zukunft nicht umfangreich ausfällt.

Bei den Änderungen des Börsengesetzes in Artikel 4 handelt es sich lediglich um redaktionelle Korrekturen und Folgeänderungen, mit denen kein Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Die Regelungen zur Änderung des Vermögensanlagengesetzes in Artikel 5 führen zu keinem Aufwand. Die Streichung der Möglichkeit zur Erstellung eines unvollständigen Prospektes führt zu keinem zusätzlichen Aufwand, da die Erstellung eines vollständigen Prospektes an Stelle eines unvollständigen Prospekts mit keinem Mehraufwand verbunden ist und der unvollständige Prospekt in der Praxis kaum genutzt wurde. Auch durch die weiteren Änderungen des Vermögensanlagengesetzes, bei denen es sich unter anderem um Konkretisierungen und redaktionelle Folgeänderungen handelt, entsteht kein Aufwand.

Durch die Regelung in Artikel 6 entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Institute können einen bereits auf Grund bestehender Regelungen einzurichtenden internen Prozess auch zur Meldung von Verstößen gegen die EU-Prospektverordnung nutzen. Die weiteren Änderungen des Kreditwesengesetzes sind lediglich redaktioneller bzw. klarstellender Natur.

Ein Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ist aufgrund des ausschließlich begünstigenden Charakters der Änderungen durch Artikel 7 nicht zu erwarten. Pfandbriefbanken haben es in der Hand, Werte im Vereinigten Königreich zur Deckung zu verwenden oder nicht. Letztlich wird ganz überwiegend der Rechtszustand wiederhergestellt, der pfandbriefrechtlich vor dem Brexit bestand.

Da es sich bei der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes nach Artikel 8 um eine Klarstellung handelt, entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand.

Artikel 9 betrifft Folgeänderungen in weiteren Gesetzen, welche redaktioneller Art sind und durch die kein Erfüllungsaufwand entsteht.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht auch für die Verwaltung kein allzu großer Erfüllungsaufwand.

Insbesondere die Einführung neuer Befugnisse für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch Artikel 1 führt zum Entstehen von Erfüllungsaufwand, wenn auch nicht mit hohen Fallzahlen zu rechnen ist. Kosten werden zum Beispiel entstehen, wenn die Befugnisse zur Veröffentlichung von Rechtsverstößen genutzt werden. Auch die Befugnis zur Durchsuchung löst zwar Verwaltungsaufwand aus, es ist aber nicht damit zu rechnen, dass von dieser Befugnis häufiger Gebrauch gemacht werden muss.

Die wesentlichen Regelungen in Artikel 3 und 4 sowie Artikel 6 und 9 des Gesetzentwurfs erfolgen im Hinblick auf die Vorgaben sowie zur Ausführung der EU-Prospektverordnung und im Hinblick auf sich daraus ergebende Folgeänderungen meist redaktioneller Natur, so dass die Erfüllungsaufwand verursachenden Regelungen unmittelbar gelten und insoweit aus diesem Gesetzentwurf kein eigener Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht.

Auch aus den nicht mit der EU-Prospektverordnung in Zusammenhang stehenden Regelungen in Artikeln 3 bis 8 des Gesetzentwurfs ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Insbesondere führt die in Artikel 5 vorgesehene Streichung der Möglichkeit zur Erstellung eines unvollständigen Verkaufsprospektes nicht zu einem zusätzlichen Aufwand, da die Prüfung eines vollständigen Prospektes an Stelle eines unvollständigen Prospekts mit keinem Mehraufwand für die Verwaltung verbunden ist. Auch durch die weiteren Änderungen des Vermögensanlagengesetzes, bei denen es sich unter anderem um Konkretisierungen und redaktionelle Folgeänderungen handelt, entsteht kein Aufwand. Aus Artikel 7 ist ebenfalls kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Die im Rahmen der pfandbriefrechtlichen Deckungsprüfungen zusätzlich zu beachtende An-

forderung, dass die Pfandbriefbank im Zeitraum zwischen Brexit und Inkrafttreten der hiesigen Neugeschäftsregelung keine Werte im Vereinigten Königreich neu in Deckung genommen hat, geht im allgemeinen Aufwand der Stichprobenprüfung unter (Bedeutsamkeit lediglich des Datums der Indeckungnahme entsprechender Werte, keine Zusatzprüfungsschritte erforderlich).

4.4 Übersichtstabelle Erfüllungsaufwand hinsichtlich Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs

Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen						
<u>Regelungen, die auf EU-Recht basieren</u>						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Para- graf	Inhalt	Komp- le- xi- tät	Zeit in Min .	Fall- zahl	Erfül- lungsauf- wand ge- samt
WpPGebV	Nr. 1.7 Anlage zu § 2	Zahlung Gebühren	einfach	72	1	51,34 €
						<u>51,34 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						51,34 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						51,34 €
Informationspflichten Wirtschaft						
<u>Wiederkehrende Informationspflichten</u>						
Gesetz	Para- graf	Inhalt	Komp- le- xi- tät	Zeit in Min .	Fall- zahl	Informa- tions- pflichten gesamt
WpPG	§ 18 Abs. 1	Emittent muss während des Billigungsverfahrens auf Anforderung zusätzliche Informationen in Prospekt aufnehmen.	mittel	215	1	150,14 €
WpPG	§ 18 Abs. 2	Auskünfte, Vorlage von Informationen und Unter-	mittel	130	4	363,13 €

		lagen und die Überlassung von Kopien				
						<u>513,28 €</u>
Wiederkehrende Informationspflichten						513,28 €
Einmalige Informationspflichten						0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft						513,28 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Para- graf	Inhalt	Komp- le- xi-tät	Zeit in Min .	Fall- zahl	Erfül- lungsauf- wand ge- samt
WpPG	§ 18 Abs. 3	Veröffentlichung Nichtbe- folgung	mittel	128 2	3	2.835,78 €
WpPG	§ 18 Abs. 4 S. 1-3	Untersagung öffentliches Angebot	mittel	126 0	1	929,04 €
WpPG	§ 18 Abs. 4 S. 4	Anordnung auf Ausset- zung öffentliches Angebot für 10 aufeinander folgen- de Arbeitstage	mittel	126 0	1	929,04 €
WpPG	§ 18 Abs. 5	Aussetzen und Untersa- gung von Werbung	mittel	128 0	2	1.887,57 €
WpPG	§ 18 Abs. 6	Übermittlung von Daten an die Börse	mittel	125 0	1	921,67 €
WpPG	§ 18 Abs. 7	Aussetzung Billigungs-/ Gestattungsverfahren oder Aussetzen/ Einschränkung eines öffentlichen Ange- bots	hoch	453 0	1	6.109,46 €
WpPG	§ 18 Abs. 8	Verweigerung Billigungs-/ Gestattungsverfahren	hoch	452 0	1	6.095,97 €
WpPG	§ 18 Abs. 10	Anordnung oder Selbst- vornahme Veröffentlichung von Informationen, die Bewertung Wertpapiere beeinflussen können	hoch	459 3	2	12.388,85 €

WpPG	§ 18 Abs. 11	Durchsuchung/ Sicherstellen von Beweismitteln/ Beschlagnahme/	hoch	503 0	1	6.783,79 €
WpPG	§ 25 Abs. 1 Nr. 2	Anordnung, Rechtsverstöße einzustellen	mittel	126 0	1	929,04 €
WpPG	§ 25 Abs. 1 Nr. 1	Bekanntmachung Verstoß gegen Ordnungswidrigkeitstatbestände	mittel	128 2	3	2.835,78 €
WpPG	§ 18 Abs. 2	Auskünfte, Vorlage von Informationen und Unterlagen und die Überlassung von Kopien	mittel	128 2	4	3.781,05 €
						<u>46.427,05 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						46.427,05 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						46.427,05 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						51,34 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						51,34 €
Wiederkehrende Informationspflichten						513,28 €
Einmalige Informationspflichten						0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft						513,28 €
<u>Erfüllungsaufwand gesamt</u>						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt						51,34 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt						513,28 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht						564,61 €
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	51,34 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	513,28 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	564,61 €
<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>	
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	0,00 €

4.5 Entlastung

Durch die Erhöhung des Schwellenwertes für die Ausnahme von der Prospektpflicht von 5 Millionen Euro auf 8 Millionen Euro in § 3 Nummer 1 WpPG-E für Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ergibt sich eine Entlastung für diese Gruppe von Anbietern von Wertpapieren. Es ist anzunehmen, dass diese Emittenten auf Grund des Wegfalls der Prospektpflicht zukünftig häufiger öffentliche Angebote mit einem Emissionsvolumen von über 5 Millionen Euro bis 8 Millionen Euro durchführen werden. Angesichts der zu vernachlässigenden Zahl von prospektpflichtigen öffentlichen Angeboten dieser Gruppe von Emittenten mit einem Emissionsvolumen in diesem Bereich unter der geltenden Rechtslage des Wertpapierprospektgesetzes wird darauf verzichtet, den darauf entfallenden Aufwand als negativen Erfüllungsaufwand zu quantifizieren.

Dies gilt entsprechend für die Entlastung, welche mit dem Wegfall des Gestattungserfordernisses für die Erstellung von englischsprachigen Prospekten bei einem öffentlichen Angebot nur im Inland verbunden ist (§ 21 Absatz 2 WpPG-E). Auch hier war die Zahl der Gestattungsanträge in der Vergangenheit sehr gering, so dass auf eine Quantifizierung des Aufwandes verzichtet wird.

5. Weitere Kosten

Keine. Die Wertpapierprospektgebührenverordnung wird in Artikel 2 angepasst und insbesondere im Hinblick auf die durch die EU-Prospektverordnung eingeführten einheitlichen Registrierungsformulare ergänzt. Der Gebührentatbestand im Hinblick auf die Notifizierung von Prospekten wird gemäß den unmittelbar geltenden Vorgaben der EU-Prospektverordnung aufgehoben. Das Wegfallen zweier Gebührentatbestände führt zu einer Kostenersparnis der Wirtschaft. Die Nummern 9 und 10 der Anlage Gebührenverzeichnis zur Wertpapierprospektgebührenverordnung fallen weg, wodurch im Jahr eine Kostenersparnis von rund 12.000 Euro für den Tatbestand der Nummer 9 (Übermittlung einer Notifizierungsbescheinigung) und rund 500 Euro für den Tatbestand der Nummer 10 (Gestattung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 WpPG) erwartet wird. Die Werte sind aufgrund von Erfahrungswerten aus dem Jahr 2017 geschätzt. Die im Bereich der in Artikel 2 geregelten Gebühren neu aufgenommenen Tatbestände decken überwiegend Fälle ab, für die auch jetzt bereits Gebühren zu zahlen sind, so dass kein Mehraufwand zu erwarten ist. Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entstehen den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die durch das Gesetz ausgeführte EU-Prospektverordnung dient dem Anlegerschutz und daher sollen über den Prospekt beziehungsweise das Wertpapier-Informationsblatt auch Verbraucherinnen und Verbrauchern die wesentlichen Informationen über die angebotenen Wertpapiere verfügbar gemacht werden.

Bestimmungen, die gleichstellungsrelevant sind, enthält der Gesetzentwurf nicht. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind daher nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Geltungsdauer der gesetzlichen Regelungen ist nicht vorgesehen, da die Vorgaben der EU-Prospektverordnung unbefristet gelten.

Spätestens am 21. Juli 2022 hat die Europäische Kommission einen Bericht über die Anwendung der EU-Prospektverordnung vorzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen wird der EU-Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse zur Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften angepasst, die mit einer Neunummerierung einhergehen.

Zu Nummer 2 (§§ 1 und 2)

Zu § 1

Die Neufassung der Vorschrift spiegelt den nach der EU-Prospektverordnung verbliebenen Regelungsgehalt des Wertpapierprospektgesetzes wieder. In Ausführung der EU-Prospektverordnung enthält das Wertpapierprospektgesetz Regelungen zu den Ausnahmen von der Prospektpflicht sowie Regelungen im Hinblick auf die Erstellung eines Wertpapierinformationsblattes, die jeweils im Rahmen der den Mitgliedstaaten eingeräumten Optionen erlassen wurden. Des Weiteren bestimmt das Wertpapierprospektgesetz die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie deren Befugnisse einschließlich der Ahndung von Verstößen gegen die EU-Prospektverordnung und das Wertpapierprospektgesetz. Wie bereits bisher enthält das Wertpapierprospektgesetz weiterhin auch Regelungen zur Prospekthaftung und zur Haftung für Wertpapierinformationsblätter.

Zu § 2

Die Bestimmung der Begrifflichkeiten erfolgt grundsätzlich durch Verweis auf die in der EU-Prospektverordnung enthaltenen Definitionen, um der unmittelbaren Wirkung der EU-

Prospektverordnung Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Anwendung des WpPG im Einklang mit den europäischen Vorgaben erfolgt.

Der Begriff des öffentlichen Angebots von Wertpapieren in Nummer 2 der Vorschrift ergibt sich aus der Legaldefinition in Artikel 2 Buchstabe d der EU-Prospektverordnung. Anders als im bisherigen § 2 Nummer 4 WpPG enthält die Definition in der EU-Prospektverordnung keine explizite Bestimmung, dass Mitteilungen auf Grund des Handels von Wertpapieren an einem organisierten bzw. geregelten Markt oder im Freiverkehr kein öffentliches Angebot darstellen. Allerdings wird in Erwägungsgrund 14 der EU-Prospektverordnung klargestellt, dass die bloße Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem MTF oder die Veröffentlichung von Geld- und Briefkursen nicht per se als öffentliches Angebot von Wertpapieren zu betrachten sind und daher nicht der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts unterliegen. Ein Prospekt soll danach nur dann verlangt werden, wenn diese Tätigkeiten mit einer Mitteilung einhergehen, die ein "öffentliches Angebot von Wertpapieren" gemäß der EU-Prospektverordnung darstellen.

Der Begriff des Kreditinstituts in Nummer 4 folgt der Definition in der EU-Prospektverordnung, welche auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verweist. Der Begriff des Kreditinstituts entspricht dem Begriff des CRR-Kreditinstituts im bisherigen § 2 Nummer 8 WpPG, welcher über den Verweis auf § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG ebenfalls auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwies.

Die Begriffsbestimmung in Nummer 7 entspricht der Definition im bisherigen § 2 Nummer 11 WpPG und wird nur insoweit angepasst, als dass an Stelle des Begriffs "organisierter Markt" die in der EU-Prospektverordnung verwendete Begrifflichkeit "geregelter Markt" übernommen wird. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (Abschnitt 2)

Der neue Abschnitt 2 umfasst die nationalen Ausnahmen von der Prospektpflicht und die Regelungen zum Wertpapier-Informationsblatt.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 3 Absatz 2 Nummer 5 und 6 WpPG enthaltene Regelung zu Prospektausnahmen für bestimmte Arten von Angeboten. Da sich die Verpflichtung zur Erstellung eines Prospekts aus Artikel 3 Absatz 1 EU-Prospektverordnung ergibt, knüpft nun auch die Ausnahmeregelung an diese Vorschrift der EU-Prospektverordnung an. Systematisch bestimmt Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung eine Prospektpflicht erst für Angebote ab 1 Million Euro, da Angebote mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von weniger als 1 Million Euro berechnet über einen Zeitraum von 12 Monaten gemäß Artikel 1 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung liegen. Eine Befreiung für Angebote im Gesamtgegenwert von weniger als 1 Million Euro ist somit nicht erforderlich.

Bereits mit dem bisherigen § 3 Absatz 2 Nummer 5 und 6 WpPG war von der Möglichkeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der EU-Prospektverordnung Gebrauch gemacht worden, öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Prospektpflicht auszunehmen, wenn diese keiner Notifizierung gemäß Artikel 25 der EU-Prospektverordnung unterliegen und der Gesamtgegenwert des Angebots im Europäischen Wirtschaftsraum über einen Zeitraum von 12 Monaten 8 Millionen Euro nicht überschreitet. Dies wird grundsätzlich beibehalten.

In Nummer 1 der Vorschrift wird die Obergrenze von 5 auf 8 Mio. EUR erhöht und entsprechend der Änderung in Nummer 2 zudem insoweit angepasst, dass der Gesamtgegenwert nicht mehr als 8 Millionen Euro betragen darf. Die Begrenzung auf einen Betrag

von weniger als 5 Millionen Euro ging noch auf die Ausnahme vom Anwendungsbereich in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h der EU-Prospektrichtlinie zurück. Im Übrigen wird an Stelle des Begriffs CRR-Kreditinstitut der inhaltsgleiche Begriff des Kreditinstituts verwendet, wie er in der EU-Prospektverordnung definiert ist.

Durch Nummer 2 der Vorschrift wird grundsätzlich die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 2 Nummer 6 WpPG beibehalten. Begrifflich wird der Wortlaut lediglich im Hinblick auf die Berechnung an den der Nummer 1 angeglichen, da insoweit auch keine unterschiedliche Regelung beabsichtigt ist. Die Obergrenze erlaubt entsprechend dem gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 EU-Prospektverordnung möglichen Rahmen einen Gesamtgegenwert von nicht mehr als 8 Millionen Euro.

Der sonstige Regelungsgehalt des bisherigen § 3 WpPG entfällt, da diesbezüglich die unmittelbar geltenden Vorschriften der EU-Prospektverordnung greifen, insbesondere deren Artikel 1 Absatz 4, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Grundsätzlich wird die Regelung des bisherigen § 3a WpPG inhaltsgleich beibehalten. Da die Ausnahme in § 3 Nummer 2 WpPG-E rechtssystematisch keine Angebote mit einem Gesamtgegenwert unterhalb von 1 Million Euro erfasst, bestimmt Absatz 1 Satz 2 die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertpapierinformationsblattes nun unabhängig von der Inanspruchnahme der Ausnahme in § 3 Nummer 2, wenn für Wertpapiere mit einem Gesamtgegenwert von 100.000 Euro oder mehr innerhalb von zwölf Monaten gemäß Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 der EU-Prospektverordnung kein Prospekt zu veröffentlichen ist.

Zu Buchstabe b

Hier wird der Begriff „Werktag“ durch den Begriff „Arbeitstag“ ersetzt, der in der EU-Prospektverordnung verwendet wird und dort auch legaldefiniert ist.

Zu Buchstabe c

Die Anpassungen sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung bzw. der unmittelbaren Geltung einschlägiger Vorschriften der EU-Prospektverordnung und betreffen Verweise.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3b WpPG.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung angesichts der Neunummerierung des WpPG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bereits bislang wurde für die Veröffentlichung von Wertpapier-Informationsblättern in Absatz 3 auf die Veröffentlichungsarten für Prospekte verwiesen. Da die einschlägige Regelung des bisherigen § 14 Absatz 2 WpPG nun durch die unmittelbar anwendbaren Veröffentlichungsvorgaben der EU-Prospektverordnung ersetzt wird, werden diese auch für die Veröffentlichung von Wertpapier-Informationsblättern für entsprechend anwendbar erklärt.

Insbesondere muss danach auch das Wertpapier-Informationsblatt in einer beim Aufrufen der Website leicht zugänglichen Rubrik veröffentlicht werden und als herunterladbare, druckbare Datei in einem mit Suchfunktion ausgestatteten elektronischen Format, welches nicht editierbar ist, zur Verfügung gestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bereits bislang bestehende Vorgabe, dass das Informationsblatt ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann zugänglich sein muss, wird durch die detaillierteren Regelungen in Artikel 21 Absatz 4 EU-Prospektverordnung ergänzt.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 3c WpPG. Die explizite Einschränkung im bisherigen § 3c Satz 1 WpPG, wonach die Vorgaben dieser Vorschrift nur auf Angebote mit einem Gesamtgegenwert von 1 Million Euro oder mehr innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten anzuwenden sind, konnte entfallen. Denn die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts in § 3 Nummer 2 WpPG-E bezieht sich rechtssystematisch nur auf Angebote mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum ab 1 Million Euro innerhalb von 12 Monaten.

Zu Buchstabe b

Satz 2 führt dazu, dass bei Bezugsrechtsemissionen im Hinblick auf die bestehenden Aktionäre weder die Einzelanlageschwellen des Satzes 1 Anwendung finden noch die dort enthaltene Vorgabe der Vermittlung im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung über ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen; diese Anforderungen gelten jedoch weiterhin im Hinblick auf andere nicht qualifizierte Anleger, denen Wertpapiere prospektfrei nach § 3 Nummer 2 WpPG-E angeboten werden. Die Regelung des § 6 Satz 2 WpPG-E verlangt also nicht, dass ausschließlich bestehenden Aktionären Wertpapiere angeboten werden. Vielmehr ist § 6 Satz 2 WpPG-E auch bei Angeboten anwendbar, die sich sowohl an bestehende Aktionäre als auch an neue Anleger richten; allerdings entfallen nach § 6 Satz 2 WpPG-E die Anforderungen des Satzes 1 dann lediglich insoweit, als bestehenden Aktionären im Rahmen ihres Bezugsrechts Wertpapiere angeboten werden.

Satz 2 wird eingefügt, damit § 6 WpPG-E der Durchführung der Zuteilung aufgrund des Bezugsrechts von bestehenden Aktionären bei Kapitalerhöhungen gemäß § 186 AktG nicht im Wege steht. In diesen Fällen kann die Verpflichtung eingreifen, nicht qualifizierten Anlegern, die ein Bezugsrecht geltend machen, Aktien nach einem bestimmten Schlüssel zuzuteilen, welcher die starr ausgestalteten Schwellen des § 6 WpPG-E übersteigt. Wollte man § 6 Satz 1 WpPG-E hier auch gegenüber den bestehenden Aktionären zur Anwendung bringen, so könnten die Bezugsrechte häufig nicht unter Berücksichtigung des in § 186 Absatz 1 Satz 1 AktG festgelegten Schlüssels gewährt werden, was im Ergebnis dazu führen würde, die Prospektausnahme des § 3 Nummer 2 WpPG-E für Kapitalerhöhungen im Sinne des § 186 Absatz 1 Satz 1 AktG zu versperren. Eine solche Kapitalerhöhung wäre dann kaum unter Verwendung eines Wertpapier-Informationsblatts durchführbar. Hinzu kommt, dass die Zuteilung bei Bezugsrechtsemissionen an bestehende Aktionäre in einer Weise vorgenommen wird, in der eine Anlageberatung oder Anlagevermittlung regelmäßig nicht stattfindet bzw. zu Interessenskonflikten führen kann, die vom Gesetz nicht beabsichtigt sind. Dies aber widerspräche dem Ansatz, für Angebote von Wertpapieren, die sich in einer bestimmten Größenordnung bewegen, eine Erleichterung zu schaffen. Dieselben Erwägungen gelten auch für Wertpapieremissionen mit Bezugsrecht gemäß § 221 Absatz 4 AktG.

Die wesentlichen Informationen erhalten bestehende Aktionäre mit dem Wertpapier-Informationsblatt. Zudem haben sie Auskunftsrechte über Angelegenheiten der Aktienge-

sellschaft, die anderen potentiellen Anlegern nicht zur Verfügung stehen. Vor einer Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen und der Gewährung von Genussrechten ist ebenfalls ein Hauptversammlungsbeschluss erforderlich, mithin bedarf es der Mitwirkung der Aktionäre und diese haben die Möglichkeit, ihre Fragen beantwortet zu bekommen. Die Hauptversammlung ist sogar dazu berechtigt, den konkreten Inhalt der Anleihen festzusetzen. Schließlich kann sich der bestehende Aktionär mit der Ausübung seines Bezugsrechts vor einer Verwässerung der Vermögenssubstanz seines Anteils schützen; solche Erwägungen sind indes für andere potentielle Anleger nicht relevant. Dies rechtfertigt einen Verzicht auf die Anforderungen des Satzes 1.

Das Gesetz knüpft nicht explizit an § 186 AktG an, weil es auch Fälle erfassen soll, bei denen ausländische Emittenten (sowohl aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch aus Drittstaaten) eine Bezugsrechtsemission durchführen.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Der bisherige § 4 WpPG wird durch einen inhaltlich neuen § 7 WpPG-E überschrieben.

Der bisherige § 4 WpPG ist nicht mehr erforderlich, da sich diese Ausnahmen von der Prospektpflicht nun in dem unmittelbar geltenden Artikel 1 Absatz 4 bis 7 der EU-Prospektverordnung finden.

Die Vorschrift des § 7 WpPG-E entspricht der Regelung des bisherigen § 15 WpPG, wonach in Bezug auf die Vorgaben zur Werbung Wertpapier-Informationsblätter Prospekten gleichgestellt werden. Sie orientiert sich an Artikel 22 Absatz 2 bis 5 der EU-Prospektverordnung und passt diesen auf die Konstellation des Wertpapier-Informationsblatts an. Bei der Auslegung sind auch die Unterschiede zwischen Prospekten und Wertpapier-Informationsblättern insbesondere im Hinblick auf den Informationsumfang zu berücksichtigen. So ist das Wertpapier-Informationsblatt anders als der Prospekt auf maximal drei DIN-A4-Seiten beschränkt. Dies bedeutet, dass § 7 Absatz 4 WpPG-E nicht per se verbietet, zusätzliche Informationen über die Angaben im Wertpapier-Informationsblatt hinaus weiterzugeben; sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu Angaben im Wertpapier-Informationsblatt stehen oder diese etwa im Hinblick auf die Risiken relativieren. Im Rahmen des § 7 Absatz 5 WpPG-E sind für die Wesentlichkeit von Informationen die Vorgaben maßgeblich, welche für den Inhalt von Wertpapier-Informationsblättern gelten, nicht von Prospekten. Diese Vorgaben tragen dem Umstand Rechnung, dass ein Wertpapier-Informationsblatt aufgrund des beschränkten Umfangs zwangsläufig weniger Informationen als ein Prospekt enthalten kann.

Zu Nummer 9 (Aufhebung der bisherigen Abschnitte 2 bis 5)

Die Regelungen zu dem Prospekt und seinen Mindestangaben, der Prospektzusammenfassung, dem Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen, aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Prospekten, der Nichtaufnahme von Informationen bzw. der Aufnahme von Informationen mittels Verweis sowie der Prospektgültigkeit finden sich nun in der unmittelbar geltenden EU-Prospektverordnung, insbesondere in deren Artikel 6 bis 8, 10, 12, 13 und 17 bis 19. Daher ist der bisherige Abschnitt 2 insgesamt aufzuheben.

Die Regelungen zur Billigung und Veröffentlichung des Prospekts, zur Werbung und zu Prospektnachträgen finden sich nun in der unmittelbar geltenden EU-Prospektverordnung, insbesondere in deren Artikel 20 bis 23. Daher ist der bisherige Abschnitt 3 insgesamt aufzuheben.

Die Regelungen zur unionsweiten Geltung gebilligter Prospekte und Notifizierung finden sich nun in der unmittelbar geltenden EU-Prospektverordnung, insbesondere in deren Artikel 24 bis 26. Daher ist der bisherige Abschnitt 4 insgesamt aufzuheben.

Die Sprachenregelung findet sich nun im Kern in Artikel 27 der unmittelbar geltenden EU-Prospektverordnung; soweit ergänzend die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde anerkannte Sprache festgelegt wird, erfolgt dies in § 22 im neuen Abschnitt 5. Die Regelung zu Drittstaatenemittenten findet sich in Artikel 29 der unmittelbar geltenden EU-Prospektverordnung. Daher ist der bisherige Abschnitt 5 insgesamt aufzuheben.

Zu Nummer 10 (Abschnitt 3)

Die Regeln zur Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier-Informationenblättern werden im neuen Abschnitt 3 verortet, inhaltlich aber im Wesentlichen unverändert beibehalten.

Zu Nummer 11 (§ 8)

Mit Satz 1 erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 EU-Prospektverordnung und wird klargestellt, welche Personen als Prospektverantwortliche in Betracht kommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt. Demgemäß hat nach Satz 2 die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren nach Artikel 3 Absatz 1 EU-Prospektverordnung jedenfalls der Anbieter zu übernehmen. Bei Prospekten für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt haben gemäß Satz 3 nach wie vor zumindest der Emittent und der antragstellende Emissionsbegleiter die Verantwortung für den Prospekt zu übernehmen. Nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 der EU-Prospektverordnung soll je nach Fall auch der Garantiegeber für die Richtigkeit der in einem Prospekt und Nachträgen dazu enthaltenen Angaben verantwortlich sein. Die bisher in § 5 Absatz 4 Satz 3 und 4 WpPG enthaltene Bestimmung der Prospektverantwortlichen wird daher um die Verantwortlichkeit des Garantiegebers erweitert. Dies wird in Satz 4 geregelt. Die Verpflichtung zur Benennung der Prospektverantwortlichen im Prospekt und zur Abgabe einer Verantwortlichkeitserklärung durch diese Personen nach dem bisherigen § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2 WpPG ist nunmehr im unmittelbar geltenden Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der EU-Prospektverordnung enthalten.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Hier wurde der bisherige § 21 WpPG übernommen.

Im bisherigen § 21 Absatz 4 WpPG wurde einem Prospekt noch eine „schriftliche Darstellung“ gleichgestellt. Die Formulierung ging auf §§ 45 bis 47 BörsZulVO a.F. zurück. Danach setzte die Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Prospektes für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt eine Entscheidung der Börsenzulassungsstelle voraus und verlangte das Gesetz zur Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes eine „schriftliche Darstellung“, § 38 Absatz 2 BörsG a.F. in Verbindung mit § 45 Nummer 1 BörsZulVO a.F. Seit der Aufhebung von §§ 45 bis 47 BörsZulVO durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a des Prospekttrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BGBl. I 2005, S. 1698) setzte die Befreiung von der Pflicht der Veröffentlichung eines Zulassungsprospektes aber keine Entscheidung von der Zulassungsstelle mehr voraus, sondern trat die Befreiung „kraft Gesetzes“ ein, sofern ein Dokument verfügbar war, dessen Angaben denen eines Prospektes gleichwertig waren, so der bisherige § 4 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 WpPG. Auch nach der EU-Prospektverordnung tritt die Befreiung von der Prospektpflicht künftig „kraft Gesetzes“ ein. Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe e, f, g, oder j Ziffer v und vi der EU-Prospektverordnung erfordern, dass der Öffentlichkeit an Stelle der „schriftlichen Darstellung“ Dokumente zur Verfügung gestellt werden. Diese werden durch den Verweis auf die entsprechenden Ausnahmenvorschriften der EU-Prospektverordnung konkretisiert.

Zu Nummer 13 (§ 10)

Hier wird der bisherige § 22 WpPG mit Ausnahme der Verweisnorm unverändert übernommen. Da sich die Prospektpflicht für das öffentliche Angebot von Wertpapieren künftig aus Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung ergibt, ist auf diesen zu verweisen. Zudem werden wegen der Neu Nummerierungen im WpPG die weiteren Verweise entsprechend angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 11)

Wegen der Neu Nummerierungen im WpPG werden die Verweise entsprechend angepasst.

Zu Nummer 15 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Wegen der Neu Nummerierungen im WpPG wird der Verweis entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Wegen der Neu Nummerierungen im WpPG wird der Verweis entsprechend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 5 ist insoweit an die Vorgaben des Artikels 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der EU-Prospektverordnung anzupassen, als nun auch auf die spezielle Zusammenfassung des EU-Wachstumsprospekts im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung Bezug zu nehmen ist.

Zu Nummer 16 (§ 13)

Wegen der Neu Nummerierungen im WpPG wird der Verweis entsprechend angepasst.

Zu Nummer 17 (§ 14)

Hier wird der bisherige § 24 WpPG bis auf die Anpassung des Verweises auf den unmittelbar geltenden Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung unverändert übernommen.

Zu Nummer 18 (§ 15)

Der bisherige § 24a WpPG bleibt inhaltlich unverändert in dieser Vorschrift erhalten. Aufgrund des in § 4 Absatz 1 WpPG-E neu eingefügten Satzes 2 ist nun auch auf diesen Bezug zu nehmen.

Zu Nummer 19 (§ 16)

Wegen der Neu Nummerierungen im WpPG werden die Verweise entsprechend angepasst.

Zu Nummer 20 (Abschnitt 4)

Die Regeln zur zuständigen Behörde und dem Verfahren werden im neuen Abschnitt 4 verortet.

Zu Nummer 21 (§ 17)

Mit dieser Vorschrift wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde benannt. Damit wird die erforderliche Maßnahme getroffen, um Artikel 31 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung nachzukommen.

Zu Nummer 22 (§ 18)

Artikel 32 der EU-Prospektverordnung zählt die erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse auf, über welche die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der EU-Prospektverordnung mindestens verfügen muss. Dementsprechend dienen die Änderungen der Vorschrift dazu, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die in Artikel 32 der EU-Prospektverordnung vorgesehenen Befugnisse einzuräumen. Lediglich Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Alternative 2, Buchstabe f Alternative 2, die Buchstaben g und h, Buchstabe j Alternative 3 und Buchstabe m der EU-Prospektverordnung werden aufgrund der größeren Sachnähe im Wertpapierhandelsgesetz ausgeführt.

Zu Buchstabe a

Ergänzt wird der Emittent in Ausführung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe a der EU-Prospektverordnung, da er dort explizit genannt ist. Freilich wird der Emittent häufig mit dem Anbieter oder dem Zulassungsantragsteller identisch sein. Im Übrigen bleibt Absatz 1 unverändert. Er gibt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Befugnis, die Aufnahme zusätzlicher Angaben in einen Prospekt zu verlangen. Diese Befugnis bleibt auf das Billigungsverfahren beschränkt. Bei einem bereits gebilligten Prospekt sieht die EU-Prospektverordnung das Nachtragsverfahren als einzige Möglichkeit vor, neue Informationen in den Prospekt einzubringen. Daher erscheint eine Begrenzung der Befugnis auf das Billigungsverfahren sachgerecht. Eine korrespondierende Nachforschungspflicht des Inhalts, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht müsse Informationen selbst ermitteln, welche dann noch in den Prospekt aufzunehmen wären, besteht nicht. Der bereits im bisherigen § 26 Absatz 1 WpPG verwendete Begriff „Schutz des Publikums“ wird beibehalten, um klarzustellen, dass sowohl tatsächliche Anleger als auch Interessenten erfasst sind.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 setzt Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe b EU-Prospektverordnung um. Er spricht dabei im Unterschied zu dem bisherigen § 26 Absatz 2 WpPG nicht mehr explizit bestimmte Auskunftspersonen an. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Überprüfungs- und Untersuchungsnorm in Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe n der EU-Prospektverordnung der zuständigen Behörde weiterreichende Befugnisse verleiht und es widersprüchlich wäre, sich bei der Anforderung von Auskünften nur gegen bestimmte Personen zu richten, bei der Überprüfung vor Ort aber gegen jedermann vorgehen zu können. Darüber hinaus ist hier eine Erweiterung der Befugnisse über die in Artikel 32 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung bestimmten Mindestanforderungen auch geboten, um eine effektive Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu gewährleisten. Im Einzelfall kann es zum Beispiel erforderlich sein, im Hinblick auf die Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Angebots Auskünfte nicht nur vom Emittenten oder Anbieter, sondern auch von möglichen Anlegern zu verlangen. Dabei werden die Befugnisse dadurch angemessen begrenzt, dass diese nur bestehen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des WpPG oder der EU-Prospektverordnung erforderlich ist. Gemäß dem Wortlaut der EU-Prospektverordnung spricht das Gesetz nun von Informationen und Unterlagen. Durch die Ausweitung des Adressatenkreises sind Satz 2 und 3 des bisherigen § 26 Absatz 2 WpPG hinfällig geworden.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 werden die Absätze 2a und 2b des bisherigen § 26 WpPG zusammengefasst; der bisherige Absatz 3 entfällt, da sein Regelungsgehalt von der weiter gefassten Befugnis im geänderten Absatz 2 der Vorschrift umfasst ist. Der neue Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe i der EU-Prospektverordnung und damit der Herstellung von Transparenz im Wertpapierhandel. Angeknüpft wird an Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung und das WpPG.

Zu Satz 1 und 2

In Satz 1 und 2 werden die Verweise angepasst und nunmehr an die EU-Prospektverordnung bzw. die mit diesem Gesetz neu nummerierten Vorschriften des WpPG angeknüpft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann in Veröffentlichungen nach Satz 1 anführen, gegen welche Verpflichtungen verstoßen worden ist.

Das Gesetz knüpft nun in Übereinstimmung mit der EU-Prospektverordnung nicht mehr daran an, dass einem sofort vollziehbaren Verlangen nicht nachgekommen wird, sondern allgemein an den Verstoß gegen die EU-Prospektverordnung bzw. das WpPG. Diese Formulierung wird dadurch konkretisiert, dass mit der Verknüpfung „insbesondere“ Regelbeispiele angeführt werden.

In Anlehnung an § 26b Absatz 2 VermAnlG wird zudem eingeführt, dass ein hinreichend begründeter Verdacht ausreicht. Das Anknüpfen an „Anhaltspunkte“ wie im VermAnlG vorgesehen, kommt hier nicht in Betracht, da Artikel 32 der EU-Prospektverordnung selbst die Begrifflichkeit des hinreichend begründeten Verdachts verwendet. Eine solche Bekanntmachung bei hinreichend begründetem Verdacht kann zur Warnung potentieller Anleger erforderlich sein. Denn liegt kein oder kein gebilligter Prospekt bzw. kein oder kein gestattetes Wertpapier-Informationsblatt vor oder fehlt es an der Gültigkeit bzw. Aktualisierung kann es aufgrund der mangelnden Informationen für die Öffentlichkeit bei interessierten Anlegern zu einer Fehleinschätzung der Risiken im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere kommen. Um mögliche Schäden abzuwenden, ist im Einzelfall ein schnelles Handeln der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nötig, weshalb sie auch bereits bei einem hinreichend begründeten Verdacht die vorgesehenen Informationen bekanntmachen dürfen soll. Im Rahmen ihrer Ermessensausübung hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung zu wahren, und dabei insbesondere das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen.

Zu Satz 2 Nummer 1

In Nummer 1 wird statt auf den bisherigen § 3 WpPG nunmehr auf Artikel 3, auch in Verbindung mit Artikel 5, der EU-Prospektverordnung verwiesen, die unmittelbar gelten.

Zu Satz 2 Nummer 2

In Nummer 2 wird statt an den bisherigen § 13 WpPG nunmehr an Artikel 20 der EU-Prospektverordnung angeknüpft, welcher die Billigung von Prospekten regelt und in seinem Absatz 1 bestimmt, dass diese nicht veröffentlicht werden dürfen, bevor sie gebilligt sind.

Zu Satz 2 Nummer 3

In Nummer 3 wird statt auf den bisherigen § 9 WpPG nunmehr auf Artikel 12 der EU-Prospektverordnung Bezug genommen. Die Frage der Gültigkeit des Prospekts ist dabei nur insoweit relevant, wie das öffentliche Angebot andauert. Das Registrierungsformular bzw. das einheitliche Registrierungsformular werden nicht erwähnt, da an die Gültigkeit des Gesamtprospekts angeknüpft wird.

Zu Satz 2 Nummer 4

Nummer 4 betrifft den Fall, dass ein Nachtrag nicht veröffentlicht wird und nimmt dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der EU-Prospektverordnung Bezug.

Zu Satz 2 Nummer 5 bis 7

Die Nummern 5 bis 7 entsprechen den Nummern 4 bis 6 des bisherigen § 26 WpPG. Die Bezugnahmen auf Vorschriften des WpPG werden an die neue Nomenklatur angepasst.

Zu Satz 3

Nachdem Absatz 3 nicht mehr (wie bisher in § 26 Absatz 2a WpPG) direkt an die Regelung in Absatz 2 anknüpft, ist in Satz 2 nicht mehr von „dem“ sondern von „einem“ Auskunfts- und Vorlegungsersuchen zu sprechen.

Zu Satz 4

Korrespondierend zu Satz 1, in dem der Zulassungsantragssteller ebenfalls aufgeführt ist, wird er in Satz 4 ergänzt.

Zu Satz 5 bis 9

Die Sätze 5 bis 9 sind bis auf rein redaktionelle Anpassungen identisch mit den Vorgängerregelungen in den Absätzen 2a und 2b des bisherigen § 26 WpPG.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 enthält Regelungen zur Untersagung und Aussetzung eines öffentlichen Angebots in Ausführung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f Alternative 1 und Buchstabe d Alternative 1 der EU-Prospektverordnung.

Zu Satz 1

Bei Satz 1 handelt es sich um die Umsetzung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f Alternative 1 der EU-Prospektverordnung. Hier wird eine gebundene Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgesehen, die an spezifizierte Verstöße gegen Bestimmungen der EU-Prospektverordnung bzw. des WpPG anknüpft.

Zu Satz 1 Nummer 1 bis 3

Die Regelungen zu Nummern 1 bis 3 sind parallel zu denen im bisherigen § 26 Absatz 2a Nummer 1 bis 3 WpPG zu sehen. Es werden lediglich die Bezugnahmen auf Normen angepasst, die sich nun in der EU-Prospektverordnung finden. Zudem wird bei Nummer 3 nur noch an die Gültigkeit des Prospekts angeknüpft, nicht mehr auch an diejenige des Registrierungsformulars oder des einheitlichen Registrierungsformulars. Grund hierfür ist, dass die Gültigkeit des Prospekts sich auf den Gesamtprospekt, nicht auf die Registrierungsformulare als solche bezieht.

Zu Satz 1 Nummer 4

In Nummer 4 wird das Unterlassen der Veröffentlichung eines Nachtrags aufgenommen, weil dies im Vergleich zu den anderen Verstößen als vergleichbar gravierend erscheint. Da Artikel 23 Absatz 7 der EU-Prospektverordnung den Erlass technischer Regulierungsstandards vorsieht, ist dies zu berücksichtigen und es wird auf die entsprechenden Delegierten Verordnungen verwiesen.

Zu Satz 1 Nummer 5 und 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung angesichts der Neunummerierung des WpPG.

Zu Satz 2 und 3

Satz 2 enthält eine Kann-Vorschrift, welche der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen die Möglichkeit einräumt, ein öffentliches Angebot zu untersagen und das in einer weiter als in Satz 1 gefassten Formulierung an nicht näher spezifizierte Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung oder das WpPG anknüpft. Hiermit wird dem Ansatz in Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f Alternative 1 der EU-Prospektverordnung Rechnung getragen, der seinerseits allgemein von Verstößen gegen „die Verordnung“ spricht.

Satz 3 ergänzt die Vorschrift um die in Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der EU-Prospektverordnung vorgesehene Regelung zur Untersagung bei hinreichend begründetem Verdacht, dass gegen die EU-Prospektverordnung verstoßen würde.

Zu Satz 4 und Satz 5

In Ausführung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Alternative 1 der EU-Prospektverordnung wird bei der Befugnis zur Aussetzung eines öffentlichen Angebots an einen „hinreichend begründeten Verdacht“ angeknüpft, nicht an den bislang verwendeten Begriff der „Anhaltspunkte“, womit aber keine inhaltliche Änderung beabsichtigt ist.

Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der EU-Prospektverordnung knüpft an einen „Verstoß gegen diese Verordnung“ an. Hier wird eine „Insbesondere-Regelung“ geschaffen, um einerseits die Konturen des Tatbestands zu erhalten, andererseits die weite Kompetenz, welche der Aufsichtsbehörde nach der EU-Prospektverordnung zusteht, nicht allzu sehr einzuschränken. Die Aufsichtsbehörde soll demnach in Fällen eingreifen können, die etwa gleichwertig gravierend sind wie die in Absatz 4 Satz 1 aufgezählten Fälle.

Zudem wird nun die Formulierung „Arbeitstage“ anstelle von „Tagen“ verwendet wie in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der EU-Prospektverordnung. Artikel 2 Buchstabe t der EU-Prospektverordnung enthält eine Legaldefinition dieses Begriffs.

Satz 5 entspricht der Vorgängerregelung.

Zu Buchstabe e

Absatz 5 dient der Ausführung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e unter Berücksichtigung von Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 der EU-Prospektverordnung und ist an dem bisherigen § 15 Absatz 6 WpPG orientiert. Dabei wird in Übereinstimmung mit der in der EU-Prospektverordnung verwendeten Formulierung des „hinreichend begründeten Verdachts“ nun nicht mehr diejenige des „Anhaltspunkts für einen Verstoß“ benutzt. Angeknüpft wird an Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung, womit gemäß deren Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e nicht nur solche gegen die Werberegeln des Artikels 22 der EU-Prospektverordnung gemeint sind; zugleich wird dieser weite Tatbestand mit dem Wort „insbesondere“ dahin eingeschränkt, dass Verstöße zumindest gleichwertig gravierend sein müssen wie solche gegen Artikel 22 Absätze 2 bis 5 der EU-Prospektverordnung beziehungsweise gegen die technischen Regulierungsstandards nach dessen Absatz 9. In der Vorschrift ist die Möglichkeit vorgesehen, Werbung zu untersagen oder auszusetzen oder deren Unterlassung oder Aussetzung anzuordnen.

Zu Buchstabe f

Der Verweis auf die EU-Prospektverordnung wird ergänzt, da nun die EU-Prospektverordnung im Wesentlichen die bislang im bisherigen WpPG enthaltenen Regelungsmaterien abdeckt.

Zu Buchstabe g

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Ausführung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe j der EU-Prospektverordnung. Er regelt von den dort vorgesehenen Rechtsfolgen allerdings nur die Aussetzung eines Prospektprüfungsverfahrens und die Aussetzung und Einschränkung eines öffentlichen Angebots. Die Rechtsfolge der Aussetzung und Einschränkung der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt ist in § 6 Absatz 2 WpHG geregelt. Die Befugnis in Absatz 7 wird außerdem auf die Aussetzung des Verfahrens zur Gestattung eines Wertpapier-Informationsblatts nach § 4 WpPG-E erstreckt und ausgedehnt auf Fälle, in denen nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sondern die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von ihrer Produktinterventionsbefugnis Gebrauch macht.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe k der EU-Prospektverordnung ausgeführt. Dessen Tatbestand wird um das Wertpapier-Informationsblatt nach § 4 WpPG-E erweitert. Dabei ist die Kategorie des Zulassungsantragstellers nicht für das Wertpapier-Informationsblatt einschlägig, da dieses keine Zulassungssachverhalte betrifft.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung angesichts der Neunummerierung der Absätze.

Zu Buchstabe i

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 26 Absatz 7 WpPG wird künftig in einem eigenständigen Paragraphen, nämlich § 26 WpPG-E verortet. Der bisherige § 26 Absatz 8 WpPG wird aufgehoben, da die darin aufgeführten Befugnisse in den erweiterten Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 18 Absatz 2, 4 und 6 WpPG-E enthalten sind. So kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 18 Absatz 2 WpPG-E von jedermann Auskünfte, Informationen und Unterlagen verlangen. Zudem kann sie bei allen Verstößen gegen die EU-Prospektverordnung und gegen dieses Gesetz öffentliche Angebote nach § 18 Absatz 4 WpPG-E untersagen oder anordnen, dass das Angebot auszusetzen ist. Schließlich kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 18 Absatz 6 WpPG-E der Geschäftsführung der Börse und der Zulassungsstelle Daten einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2017/1129 verstoßen worden ist.

Zu Absatz 10

Absatz 10 dient der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe l der EU-Prospektverordnung und orientiert sich dabei an § 6 Absatz 14 WpHG.

Zudem ist die Vorschrift gegenüber spezielleren Bestimmungen subsidiär. So besteht nach Artikel 23 der EU-Prospektverordnung ohnehin eine Verpflichtung, Nachträge zu

veröffentlichen, um Prospekte zu aktualisieren. Entsprechende Pflichten gibt es gemäß § 4 Absatz 8 WpPG-E für Wertpapier-Informationsblätter. Die Vorschrift ist außerdem subsidiär gegenüber den Veröffentlichungspflichten, die sich für Emittenten aus dem WpHG und der Verordnung (EU) 596/2014 ergeben. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf §§ 41 Absatz 2 Satz 1, 42 Absatz 1 BörsG und auf § 6 Absatz 14 WpHG.

Absatz 10 Satz 1 gilt nur, soweit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechende Informationen bekannt sind; sie trifft keine Nachforschungspflicht hinsichtlich etwa bekanntzumachender Tatsachen. Auch wird eine Veröffentlichung von Tatsachen regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese nachweisen kann.

Zu Absatz 11

Absatz 11 dient der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe n der EU-Prospektverordnung. Er orientiert sich dabei an § 6 Absatz 12 WpHG, der seinerseits der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 dient (siehe BT-Drs. 18/7482, S. 59).

Satz 1 nennt beispielhaft einen der schwersten Verstöße des Prospektrechts, nämlich das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne vorherige Veröffentlichung eines gebilligten Prospekts nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung. Er erwähnt neben der Durchsuchung auch die Überprüfung und Ermittlung vor Ort.

Die Vorschrift regelt die Durchsuchung, denn die Elemente der Überprüfung oder Ermittlung vor Ort mit Zugang zu Räumlichkeiten, um Unterlagen oder Daten einzusehen, sind hier im Gedanken einer Durchsuchung begriffen. Die in der EU-Prospektverordnung gewählte Formulierung, dass „andere Standorte als die privaten Wohnräume natürlicher Personen“ erfasst werden, ist in Übereinstimmung mit § 6 Absatz 12 WpHG dahin ausgeführt, dass „Geschäftsräume“ betroffen sind. Der in der EU-Prospektverordnung genannte begründete Verdacht, dass im Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Überprüfung oder Ermittlung Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die als Nachweis für einen Verstoß gegen die Verordnung dienen können, ist zusammen mit der Formulierung der Verfolgung von Verstößen gegen die Verordnung umgesetzt.

Durch die Sätze 3 und 4 wird die Möglichkeit der Beschlagnahme eröffnet, denn im Rahmen der Untersuchung von Verstößen gegen die EU-Prospektverordnung sollten nicht nur Räume betreten werden dürfen, um Unterlagen einzusehen, diese Unterlagen dann aber – wenn sie für relevant gehalten werden – nur bei freiwilliger Herausgabe betrachtet beziehungsweise nicht mitgenommen werden können. So würde keine tragfähige Grundlage für Untersuchungen und Überprüfungen geschaffen.

Sätze 5 bis 10 dienen der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der EU-Prospektverordnung sowie der Wahrung rechtsstaatlicher Garantien im Falle einer Durchsuchung. Hier soll ein Gleichlauf der Vorschriften zur Durchsuchung in WpHG und WpPG-E hergestellt werden.

Zu Nummer 23 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung angesichts der Neunummerierung des WpPG.

Zu Nummer 24 (Aufhebung der bisherigen §§ 28 bis 30)

Die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie zu Vorsichtsmaßnahmen finden sich nun in der unmittelbar geltenden EU-Prospektverordnung, insbesondere in

deren Artikel 33, 34 und 37. Die Regelung des bisherigen § 30 erübrigt sich angesichts der Regelung in § 25 Absatz 1 Nummer 1 WpPG-E und Artikel 42 der EU-Prospektverordnung.

Zu Nummer 25 (§ 20)

Es handelt sich um Anpassungen der Verweise angesichts der Neunummerierung und umfasst nun auch die Befugnis nach § 25.

Zu Nummer 26 (Abschnitt 5)

Die sonstigen Vorschriften finden sich nun im neuen Abschnitt 5.

Zu Nummer 27 (§§ 21 und 22)**Zu § 21**

Absatz 1 der neuen Sprachregelung des § 21 WpPG-E bestimmt die im Fall des Artikels 27 der EU-Prospektverordnung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anerkannte Sprache und gilt für alle Absätze des Artikels 27 der EU-Prospektverordnung.

Gemäß § 21 Absatz 2 WpPG-E wird die englische Sprache in den Fällen des Artikels 27 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung anerkannt, sofern der Prospekt eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthält, was dem Anlegerschutz dient. Bei Basisprospekten, für die gemäß Artikel 8 Absatz 8 der EU-Prospektverordnung eine Zusammenfassung erst zu erstellen ist, wenn die endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt oder in einen Nachtrag aufgenommen oder hinterlegt sind, ist die Zusammenfassung für die einzelne Emission in die deutsche Sprache zu übersetzen. Wie schon unter dem bisherigen § 19 Absatz 5 WpPG wird die englische Sprache als eine in internationalen Finanzkreisen gebräuchliche Sprache ohne eine Übersetzung der Zusammenfassung anerkannt, wenn der Prospekt für die Zulassung von Nichtdividendenwerten sich nicht an Kleinanleger richtet und gemäß der Regelung in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der EU-Prospektverordnung eine Zusammenfassung nicht erforderlich ist. Die Regelung in Absatz 2 stellt gegenüber dem bisherigen § 19 Absatz 1 WpPG insoweit eine Flexibilisierung dar, als der Prospektersteller nunmehr auch bei öffentlichen Angeboten nur im Inland ein Wahlrecht hat, den Prospekt in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Ein Gestattungsverfahren ist für die Erstellung eines Prospekts in englischer Sprache auch bei Verwendung für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren nicht mehr erforderlich.

Zu § 22

In Absatz 1 der neuen Regelung in § 22 WpPG-E zur elektronischen Einreichung wird entsprechend der Regelung im bisherigen § 13 Absatz 5 WpPG bestimmt, dass der Prospekt einschließlich einer etwaigen Übersetzung der Zusammenfassung elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu übermitteln ist. Entsprechend der schon bislang geltenden Regelung für die endgültigen Bedingungen soll die Übermittlung ausschließlich auf diesem Weg erfolgen. Dies gilt für sämtliche Einreichungen vom ersten Prospektentwurf bis zum zu billigenden Prospekt. Es wird klargestellt, dass dies auch für Nachträge und einheitliche Registrierungsformulare gilt, für letztere unabhängig davon, ob diese zu Hinterlegungszwecken oder zur Billigung übermittelt werden. Absatz 2 der Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung im bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 3 WpPG. Eine explizite Regelung, wonach endgültige Bedingungen keiner Unterzeichnung bedürfen, ist nicht mehr erforderlich. Eine entsprechende Verpflichtung zur Unterzeichnung besteht auch für den Prospekt selbst nicht, ohne dass dies ausdrücklich geregelt ist.

Absatz 3 Satz 1 und 2 der neuen Regelung in § 22 WpPG-E zur Aufbewahrung bestimmt entsprechend der Regelung im bisherigen § 14 Absatz 6 WpPG. eine zehnjährige Aufbe-

wahrungsfrist für Prospekte und deren Beginn. Satz 3 stellt klar, dass diese Regelung auch für Nachträge und hinterlegte einheitliche Registrierungsformulare gilt.

Zu Nummer 28 (§ 23)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung angesichts der Neunummerierung des WpPG.

Zu Nummer 29 (Aufhebung des bisherigen § 34)

Die Benennungspflicht des bisherigen § 34 WpPG wird aufgehoben, weil eine solche in der EU-Prospektverordnung nicht vorgesehen ist.

Zu Nummer 30 (§ 24)

Das Bußgeldregime des bisherigen § 35 WpPG wird in Ausführung der sanktionsrechtlichen Vorgaben der EU-Prospektverordnung umgestaltet. Neben den Bußgeldtatbeständen für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben zum Wertpapier-Informationsblatt in Absatz 1 setzt die Vorschrift auch in Verbindung mit § 120 Absatz 12 Buchstabe a bis e WpHG-E den Artikel 38 der EU-Prospektverordnung um.

Zu Absatz 1

Zu Absatz 1 Nummern 1 bis 6

Die Bußgeldtatbestände entsprechen dem bisherigen § 35 Absatz 1 Nummer 1a bis 1f WpPG und ersetzen ihn.

Zu Absatz 1 Nummern 7 bis 11

Die Normen legen fest, dass Verstöße gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Werbung für ein öffentliches Angebot bei der Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts Ordnungswidrigkeiten darstellen und als solche geahndet werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 35 Absatz 2 WpPG und setzt Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe b der EU-Prospektverordnung um. Absatz 2 enthält Bußgeldtatbestände betreffend Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 18 WpPG-E.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Absatz 3 und 4 setzen Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe a der EU-Prospektverordnung um. Der Umfang der bußgeldbewährten Tatbestände ist weiter als in dem bisherigen § 35 Absatz 1 WpPG und orientiert sich an den in Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe a der EU-Prospektverordnung genannten Verstößen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Vorgaben zu Sanktionshöhen bei Verstößen gegen rein nationale Gebots- und Verbotsnormen des Wertpapierprospektgesetzes. Dabei orientieren sich die Bußgeldhöhen an dem Unrechtsgehalt der einzelnen Verstöße, wie es bereits im bisherigen § 35 Absatz 3 WpPG der Fall war. Zugleich werden die Bußgeldhöhen angemessen angehoben. Dadurch wird sichergestellt, dass die beiden schwerwiegendsten Fälle, nämlich ein öffentliches Wertpapierangebot ohne Wertpapier-Informationsblatt bzw. ohne durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattetes Wertpapier-Informationsblatt mit einer Geldbuße bis zu 700.000 EUR geahndet werden können, ge-

nauso wie es bei den in ihrem Unrechtsgehalt vergleichbaren Wertpapierangeboten ohne Prospekt bzw. ohne gebilligten Prospekt bei Verstößen gegen die EU-Prospektverordnung möglich ist. Dies trägt den Entwicklungen an den Kapitalmärkten und den bei Anlegern im Falle von Verstößen gegen die prospektrechtlichen Vorgaben drohenden Schäden Rechnung. Zugleich wird berücksichtigt, dass die Sanktionsnormen in Absatz 1 und Absatz 2 kleinere Emissionen bis maximal 8 Mio. EUR Gesamtgegenwert erfassen und somit zum einen der potentielle gesamtwirtschaftliche Schaden, der sich aus Verstößen ergeben kann, geringer ist als bei Emissionen mit einem höheren Gesamtgegenwert und zum anderen auch die Emittenten überwiegend zu den kleineren und mittleren Unternehmen zählen, bei denen auch geringere Bußgelder eine abschreckende Wirkung entfalten können. Dies rechtfertigt, insgesamt einen geringeren Bußgeldrahmen als bei Verstößen gegen die EU-Prospektverordnung vorzusehen und es – anders als bei Verstößen gegen die EU-Prospektverordnung – auch für juristische Personen und Personenvereinigungen bei einer maximalen Bußgeldhöhe von 700.000 EUR für die schwerwiegendsten Verstöße zu belassen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Vorgaben zu Sanktionshöhen entsprechend der Vorgaben aus Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben c bis e der EU-Prospektverordnung. Angelehnt an diese Vorgaben wurde in Absatz 6 zugleich die Höhe der Sanktionen für Verstöße gegen die vollziehbaren Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Absatz 2 festgelegt, soweit diese auf der EU-Prospektverordnung beruhen. Bei der Bestimmung der im konkreten Einzelfall zu verhängenden Sanktionshöhe ist auf die Vorgaben des Artikels 39 der EU-Prospektverordnung zu achten.

Zu Absatz 7

Die aufgenommene Regelung zum Gesamtumsatz erklärt § 120 Absatz 23 WpHG für entsprechend anwendbar. Dieser verlangt, dass bei der Feststellung des Gesamtumsatzes den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften Rechnung zu tragen ist. Da sich die bußgeldbewehrten Verpflichtungen der EU-Prospektverordnung grundsätzlich an jeden Prospektverantwortlichen nach § 7 WpPG-E und in den Fällen des Absatzes 2 auch an dritte Personen richten, ist für sämtliche erfassten Fälle Vorsorge zu treffen.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten abbedungen. Die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben in Artikel 32 der EU-Prospektverordnung bieten auf der einen Seite keine Grundlage für eine pauschale Absenkung des Höchstmaßes der Höhe der Geldbuße bei fahrlässigem Handeln. Die europarechtlichen Vorgaben, wie unter anderem Artikel 39 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung, machen jedoch auf der anderen Seite deutlich, dass der Grad der Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person – wie etwa nur fahrlässiges Handeln – für die Bußgeldbemessung relevant sein kann. Die Regelung orientiert sich an § 120 Absatz 25 WpHG.

Zu Absatz 9

Der bisherige § 35 Absatz 4 WpPG wird in Absatz 9 unverändert übernommen.

Zu Nummer 31 (§§ 25 und 26)

Zu § 25

In dieser Vorschrift werden die in Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a und b der EU-Prospektverordnung genannten Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen geregelt. Diese Befugnisse

sollen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch bei Verstößen gegen die in § 25 Absatz 1 genannten Vorschriften zustehen. Bei der Bestimmung der im konkreten Einzelfall anzuordnenden Maßnahme ist auf die Vorgaben des Artikels 39 der EU-Prospektverordnung zu achten und bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, also ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Zwecks, zu wahren.

Zu § 26

Es handelt sich um den Regelungsgehalt des bisherigen § 27 Absatz 7 WpPG, der nunmehr aufgrund der übergreifenden Bedeutung des Datenschutzes in einer eigenständigen Vorschrift geregelt und dabei hinsichtlich der Verweise auf die EU-Prospektverordnung angepasst wird.

Zu Nummer 32 (Aufhebung des bisherigen § 36)

Diese Übergangsvorschrift ist wegen Zeitablaufs der darin geregelten Sachverhalte zu streichen.

Zu Nummer 33 (§ 27)

Die Ergänzung stellt klar, dass es sich bei dem Bezug auf § 3 Absatz 1 Satz 1 um die Fassung des WpPG vor Inkrafttreten der Änderungen durch dieses Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und Änderung von Finanzmarktgesetzen handelt.

Zu Nummer 34 (§ 28)

Entsprechend der Regelung in Artikel 46 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung im Hinblick auf Prospekte, bestimmt Satz 1, dass für Wertpapier-Informationsblätter, deren Veröffentlichung gemäß dem bisherigen WpPG gestattet wurde, weiter das bisherige WpPG gilt.

Satz 2 der Vorschrift stellt klar, dass Wertpapier-Informationsblätter, deren Veröffentlichung nicht bis zum 20. Juli 2019 gestattet wurde, dem WpPG in der durch dieses Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und Änderung von Finanzmarktgesetzen geänderten Fassung unterliegen. Anträge auf Gestattung der Veröffentlichung nach dem bisherigen WpPG gelten als Anträge auf Gestattung nach dem WpPG in der durch dieses Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und Änderung von Finanzmarktgesetzen geänderten Fassung, so dass entsprechende Gestattungsverfahren nicht auf Grund Neuregelungen des WpPG beendet werden müssen, sondern unter neuem Recht weiter geführt werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Gebühren nicht dadurch umgangen werden können sollen, dass Dokumente, die mehrere beispielsweise Prospekte drucktechnisch zusammengefasst enthalten, eingereicht werden. Sind in einem Dokument mehrere Prospekte enthalten, so werden entsprechend mehrere Gebühren ausgelöst. Da das Wertpapierprospektrecht aber nicht nur Prospekte, sondern auch andere Dokumente wie zum Beispiel das Wertpapier-Informationsblatt kennt, sind diese in die Regelung einzubeziehen. Auf die Emission kann dabei nicht abgestellt werden, da das Wertpapierprospektrecht Dokumente kennt, die sich auf mehr als eine Emission beziehen (z. B. das Registrierungsformular).

Zu Nummer 2 (Anlage (Gebührenverzeichnis))

Nummer 2 enthält Änderungen des Gebührenverzeichnisses. Gebührennummer 1 enthält eine Überschrift für die gebührenpflichtigen Leistungen nach dem WpPG. Die Notwendigkeit, die Gebührentatbestände nach dem WpPG mit einer Überschrift zu versehen, ergibt sich daraus, dass die Verordnung neben gebührenpflichtigen Leistungen nach dem WpPG im Unterschied zur bisherigen Fassung auch solche nach der EU-Prospektverordnung enthält. Die Gebührentatbestände werden nach der Reihenfolge der Rechtsgrundlagen neu nummeriert.

Zu Gebührennummer 1.1:

Gebührennummer 1.1 entspricht der bisherigen Gebührennummer 14. Der Gebührentatbestand knüpft künftig neben der Gestattung des Wertpapier-Informationsblatts auch an dessen Aufbewahrung an. Der Gebührentatbestand erfasst auch den Aufwand für die insoweit vorzuhaltenden Speicherkapazitäten.

Zu Gebührennummer 1.2:

Gebührennummer 1.2 entspricht der bisherigen Gebührennummer 15. Der Gebührentatbestand stellt künftig auf die Aufbewahrung des aktualisierten Wertpapier-Informationsblatts durch die Bundesanstalt ab und erfasst damit auch den Aufwand für die Vorhaltung entsprechender Speicherkapazitäten.

Zu Gebührennummer 1.3:

Gebührennummer 1.3 entspricht der bisherigen Gebührennummer 12.

Zu Gebührennummer 1.4:

Gebührennummer 1.4 entspricht der bisherigen Gebührennummer 13. Zudem wird der Gebührentatbestand um die Befugnis zur Aussetzung des öffentlichen Angebots nach § 18 Absatz 7 zweiter Halbsatz zweite Variante WpPG-E erweitert.

Zu Gebührennummer 1.5:

Gebührennummer 1.5 entspricht der bisherigen Gebührennummer 7.

Zu Gebührennummer 1.6:

Gebührennummer 1.6 entspricht der bisherigen Gebührennummer 6.

Zu Gebührennummer 1.7:

Gebührennummer 1.7 enthält einen neuen Gebührentatbestand. Dieser folgt aus der Einführung der Befugnis für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ein öffentliches Angebot nach § 18 Absatz 7 zweiter Halbsatz dritte Variante WpPG-E zu beschränken, sofern sie ein Verbot oder eine Beschränkung nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) verhängt. Die Gebührenhöhe orientiert sich dabei an der des Gebührentatbestandes Nummer 1.4 für die Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ein öffentliches Angebot für höchstens zehn Tage oder unbefristet auszusetzen.

Zu Gebührennummer 2:

Gebührennummer 2 enthält eine Überschrift für die gebührenpflichtigen Leistungen nach der EU-Prospektverordnung. Die anschließend aufgeführten einzelnen Gebührentatbestände werden nach der Reihenfolge der Rechtsgrundlagen nummeriert.

Zu Gebührennummer 2.1:

Gebührennummer 2.1 entspricht der bisherigen Gebührennummer 4.

Der Gebührentatbestand wird aufgrund der Einführung des einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung um dessen Billigung ergänzt. Das einheitliche Registrierungsformular kann gemäß Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4 der EU-Prospektverordnung entweder zur Billigung oder zur Hinterlegung ohne vorherige Billigung eingereicht werden. Die neue Gebührennummer 2.1 enthält den Gebührentatbestand für die Billigung des einheitlichen Registrierungsformulars. Der Gebührentatbestand für die Hinterlegung des einheitlichen Registrierungsformulars ohne vorherige Billigung findet sich in der neuen Gebührennummer 2.4. Daneben werden die Verweise auf das bisherige WpPG durch Verweise auf die entsprechenden Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 und Artikel 9 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung ersetzt.

Zu Gebührennummer 2.2:

Gebührennummer 2.2 betrifft den Fall, dass ein Prospekt nach der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen gemäß Artikel 14 der EU-Prospektverordnung als dreiteiliger Prospekt ausgestaltet wird und erfasst dafür parallel zu Gebührennummer 2.1 die Billigung und Aufbewahrung des entsprechenden speziellen Registrierungsformulars.

Gebührennummer 2.3:

Gebührennummer 2.3 betrifft den Fall, dass ein EU-Wachstumsprospekt nach Artikel 15 der EU-Prospektverordnung als dreiteiliger Prospekt ausgestaltet wird und erfasst dafür parallel zu den Gebührennummern 2.1 und 2.2 die Billigung und Aufbewahrung des entsprechenden speziellen Registrierungsformulars.

Zu Gebührennummer 2.4:

Gebührennummer 2.4 enthält einen neuen Gebührentatbestand. Die Einführung des neuen Gebührentatbestandes folgt aus der Einführung des neuen einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung und der Möglichkeit zur Hinterlegung des einheitlichen Registrierungsformulars ohne vorherige Billigung nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der EU-Prospektverordnung. Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Hinterlegung ohne vorherige Billigung und die anschließende Aufbewahrung des einheitlichen Registrierungsformulars ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von ca. 65 EUR. Das ergibt sich aus dem Aufwand, der demjenigen der Hinterlegung eines aktualisierten Wertpapier-Informationsblatts entspricht (RegE eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen nach der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze, BT-Drucks. 19/2435, S. 49), und für die bloße Hinterlegung im Durchschnitt daher voraussichtlich 0,7 Stunden für den mittleren und 0,3 Stunden für den gehobenen Dienst beträgt. Hinzu kommt die Speicherkapazität, die für die Aufbewahrung des einheitlichen Registrierungsformulars für zehn Jahre benötigt wird. Diese wird mit 10 EUR veranschlagt, so dass sich daraus ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 65 EUR ergibt. Soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ohne vorherige Billigung hinterlegte einheitliche Registrierungsformulare gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der EU-Prospektverordnung einer Überprüfung unterzieht, werden die Gebühren für die individuell zurechenbare Handlung der Überprüfung mit der Gebührennummer 2.1 für die Billigung eines einheitlichen Registrierungsformulars abgegolten.

Zu Gebührennummer 2.5:

Die Gebührennummer 2.5 enthält einen neuen Gebührentatbestand. Die Einführung dieses neuen Gebührentatbestandes folgt aus der Einführung des neuen einheitlichen Re-

gistrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung und der Möglichkeit, durch Hinterlegung einer Änderung zu dem einheitlichen Registrierungsformular nach Artikel 9 Absatz 7 der EU-Prospektverordnung, dieses zu aktualisieren. Das Hinterlegungsverfahren für eine Änderung zum einheitlichen Registrierungsformular entspricht dem Hinterlegungsverfahren für das einheitliche Registrierungsformular ohne vorherige Billigung. Die Änderung bedarf gemäß Artikel 9 Absatz 7 Satz 2 der EU-Prospektverordnung grundsätzlich nicht der Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Daher werden für die ausschließliche Hinterlegung im Durchschnitt voraussichtlich 0,7 Stunden für den mittleren und 0,3 Stunden für den gehobenen Dienst benötigt. Hinzu kommt die Speicherkapazität, die für die Aufbewahrung des einheitlichen Registrierungsformulars für zehn Jahre benötigt wird. Diese wird mit 10 EUR veranschlagt, so dass sich daraus ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 65 EUR ergibt.

Zu Gebührennummer 2.6:

Gebührennummer 2.6 entspricht der bisherigen Gebührennummer 1.

Die Verweise auf den bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie den bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 9 WpPG gehen aufgrund der Aufhebung der Vorschriften vor dem Hintergrund der unmittelbaren Geltung der entsprechenden Vorschriften in der EU-Prospektverordnung fehl. Sie werden daher durch Verweise auf Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung ersetzt. Die Zusammenfassung ist gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 der EU-Prospektverordnung berücksichtigt.

Zu Gebührennummer 2.7:

Gebührennummer 2.7 entspricht der bisherigen Gebührennummer 3. Die Verweise auf die bisherigen Vorschriften des WpPG werden durch solche auf die entsprechenden unmittelbar geltenden Vorschriften in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative und Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 erste Alternative der EU-Prospektverordnung ersetzt.

Zu Gebührennummer 2.8:

Gebührennummer 2.8 entspricht – mit Einschränkungen - der bisherigen Gebührennummer 5.

Die im bisherigen Gebührentatbestand enthaltene Billigung eines Basisprospekts in den Fällen, in denen nach Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 die Informationen eines Registrierungsformulars durch Verweis einbezogen wurden, entfällt. Denn Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004 wird aufgehoben. Eine entsprechende Regelung in der EU-Prospektverordnung besteht nicht. Die Aufnahme von Informationen in Prospekte mittels Verweis richtet sich künftig nach Artikel 19 der EU-Prospektverordnung, ohne zwischen Einzel- und Basisprospekten zu unterscheiden. Demgemäß bedarf es keines speziellen Gebührentatbestandes für die Aufnahme der Informationen aus einem Registrierungsformular mittels Verweis in einen Basisprospekt. Darüber hinaus werden die Verweise in dem Gebührentatbestand auf die bisherigen Vorschriften des WpPG durch die entsprechenden Verweise auf die Vorschriften in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der EU-Prospektverordnung ersetzt.

Zu Gebührennummer 2.9:

Die Gebührennummer 2.9 enthält einen neuen Gebührentatbestand. Die Einführung dieses neuen Gebührentatbestandes folgt aus der Einführung eines neuen Prospektformats in Form des vereinfachten Prospekts auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 der EU-

Prospektverordnung. Aufgrund der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen enthält dieses spezielle Prospektformat verkürzte Informationen im Vergleich zum Standardprospekt, weshalb es gerechtfertigt erscheint, nicht die volle Gebühr in Höhe von 6.500 EUR für die Billigung von Prospekten und Basisprospekten in Ansatz zu bringen, sondern eine reduzierte Gebühr in Höhe von 4.875 EUR. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Verwaltungsaufwand um 25% gegenüber dem Verwaltungsaufwand beim Standardprospekt verringert. Dementsprechend wird die volle Gebühr in Höhe von 6.500 EUR um 25% reduziert. Der Tatbestand deckt die Variante mit ab, dass der vereinfachte Prospekt nach Artikel 14 der EU-Prospektverordnung als Basisprospekt ausgestaltet wird.

Zu Gebührennummer 2.10:

Gebührennummer 2.10 ist in Verbindung mit Gebührennummer 2.2 zu sehen. Sie betrifft den Fall, dass ein Prospekt nach der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen nach Artikel 14 der EU-Prospektverordnung als dreiteiliger Prospekt ausgestaltet wird und erfasst dafür parallel zu Gebührennummer 2.8 die Billigung und Aufbewahrung der entsprechenden speziellen Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung.

Zu Gebührennummer 2.11:

Die Gebührennummer 2.11 enthält einen neuen Gebührentatbestand. Die Einführung des neuen Gebührentatbestandes folgt aus der Einführung eines weiteren neuen Prospektformats und zwar in Form des EU-Wachstumsprospekts im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung. Der EU-Wachstumsprospekt wird auf der Grundlage einer verhältnismäßigen Offenlegungsregelung gemäß Artikel 15 der EU-Prospektverordnung erstellt. Da der EU-Wachstumsprospekt nach Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b der EU-Prospektverordnung unter dem Aspekt der Verwaltungslasten und der Emissionskosten signifikant einfacher sein muss, als der Standardprospekt, erscheint es gerechtfertigt, auch für dieses Prospektformat nicht die volle Gebühr in Höhe von 6.500 EUR für die Billigung von Prospekten und Basisprospekten in Ansatz zu bringen, sondern eine reduzierte Gebühr in Höhe von 4.875 EUR. Es wird davon ausgegangen, dass sich auch hier der Verwaltungsaufwand um 25% gegenüber dem Verwaltungsaufwand beim Standardprospekt verringert. Dementsprechend wird die volle Gebühr in Höhe von 6.500 EUR um 25% reduziert. Der Tatbestand deckt die Variante mit ab, dass der EU-Wachstumsprospekt als Basisprospekt ausgestaltet wird.

Zu Gebührennummer 2.12:

Gebührennummer 2.12 ist in Verbindung mit Gebührennummer 2.3 zu sehen. Sie betrifft den Fall, dass ein EU-Wachstumsprospekt nach Artikel 15 der EU-Prospektverordnung als dreiteiliger Prospekt ausgestaltet wird und erfasst dafür parallel zu Gebührennummern 2.8 und 2.9 die Billigung und Aufbewahrung der entsprechenden speziellen Wertpapierbeschreibung und speziellen Zusammenfassung.

Zu Gebührennummer 2.13:

Gebührennummer 2.13 entspricht der bisherigen Gebührennummer 8.

Der Gebührentatbestand wird der Vollständigkeit halber um die Alternative der Billigung eines Nachtrags zum Registrierungsformulars nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 EU-Prospektverordnung ergänzt. Ferner werden die Verweise auf die Vorschriften des WpPG a.F. ersetzt und nunmehr auf die entsprechenden unmittelbar geltenden Vorschriften in Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 EU-Prospektverordnung verwiesen. Schließlich wird bei dem Gebührentatbestand nicht mehr auf die Hinterlegung der Nachträge abgestellt, sondern auf deren Aufbewahrung durch die Bundesanstalt.

Zu Gebührennummer 2.14:

Gebührennummer 2.14 entspricht der bisherigen Gebührennummer 11.

Die Verweise auf die bisherigen Vorschriften des WpPG werden durch die entsprechenden Verweise auf die unmittelbar geltenden Vorschriften in Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 28 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der EU-Prospektverordnung ersetzt.

Die bisherigen Gebührennummern 9 und 10 entfallen.

Der Wegfall der bisherigen Gebührennummer 9 folgt aus Artikel 25 Absatz 5 der EU-Prospektverordnung. Dieser ordnet ausdrücklich an, dass die zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat und in den Aufnahmemitgliedstaaten keine Gebühr für die Notifizierung – oder Entgegennahme der Notifizierung – von Prospekten und Nachträgen oder damit zusammenhängende Überwachungstätigkeiten erheben.

Der bisherige Gebührentatbestand Nummer 10 entfällt aufgrund des Wegfalls des bisherigen Gestattungsverfahrens nach § 19 Absatz 1 WpPG. § 21 WpPG-E sieht nunmehr ein Wahlrecht der Sprache vor, dessen Ausübung keiner Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift wegen der Neu Nummerierung der einschlägigen Vorschrift des WpPG.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Der Halbsatz in Absatz 2 Satz 4 wird hier gestrichen, da er in § 6 Absatz 2c WpPG-E integriert wird.

Satz 5 wird gestrichen, da er als eigener Absatz 2d des § 6 WpPG-E ausgestaltet wird.

Zu Buchstabe b (Absätze 2a bis 2d neu)

§ 6 Absatz 2a Satz 1 WpHG-E dient der Ausführung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe d Alternative 2 und Buchstabe g der EU-Prospektverordnung. Diese Vorschriften sind ihrer Rechtsfolge nach nicht im WpPG, sondern im WpHG umzusetzen. Das Anknüpfen an einen „hinreichend begründeten Verdacht“, wie es in der EU-Prospektverordnung formuliert ist, anstatt an „Anhaltspunkte“ entspricht dabei dem schon in § 18 Absatz 4 WpPG-E verfolgten Ansatz. Hinsichtlich der Adressaten von Anordnungen ist auf die Betreiber von geregelten Märkten, MTFs beziehungsweise OTFs abzustellen. Märkte und Handelssysteme besitzen als solche keine Rechtspersönlichkeit, so dass an sie auch keine Anordnungen ergehen können. Die deutsche Fassung der EU-Prospektverordnung zählt die OTFs nicht zu den Adressaten, insoweit wird hier der englischen Fassung gefolgt, weil die OTFs im Tatbestand jedenfalls erwähnt sind.

Absatz 2a Satz 2 dient der Ausführung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe h der EU-Prospektverordnung. Mit dem Verweis auf die in Satz 1 aufgeführten Vorschriften sind sowohl die allgemeinen Verweise auf die angesprochenen Regelungsmaterien gemeint, als auch die speziell angesprochenen Normen (wie zum Beispiel Artikel 20 der EU-Prospektverordnung).

Absatz 2a Satz 3 dient der Ausführung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe f Alternative 2 der EU-Prospektverordnung. Die Regelung wird aufgrund ihrer Rechtsfolge in das WpHG aufgenommen, da sie dort systematisch besser verankert ist als im WpPG.

Absatz 2a Satz 4 führt Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe m der EU-Prospektverordnung aus.

Absatz 2b dient der Ausführung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe j Alternative 3 der EU-Prospektverordnung, also soweit die Rechtsfolgen der Anordnung, dass eine Zulassung zum Handel am geregelten Markt auszusetzen oder einzuschränken ist, betroffen sind. Die anderen Befugnisvorgaben dieser Vorschrift werden in § 18 Absatz 7 WpPG-E umgesetzt.

Absatz 2c bezieht die bislang in Satz 4 letzter Halbsatz aufgeführte Möglichkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Anordnungen zum Beispiel gegenüber Börsen zu erlassen, auch auf die in den Absätzen 2a und 2b geregelten Befugnisse. Dies ist erforderlich, weil die Regelungen der EU-Prospektverordnung, die hier ins deutsche Recht überführt werden, unter anderem die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt betreffen, so dass hier das Zusammenwirken zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den Börsenträgern betroffen ist.

Zuständige Behörde ist aufgrund der Vorgabe gemäß Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 der EU-Prospektverordnung in Verbindung mit § 17 WpPG-E die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Absatz 2d enthält inhaltlich unverändert die bisher in § 6 Absatz 2 Satz 5 WpPG verortete Regelung.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 7 Absatz 1 Satz 2 WpHG dient der Behebung eines redaktionellen Versehens, indem die Verweise dem aktuellen Stand der Strafprozessordnung im Nachgang der Änderungen durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017, BGBl. S. 3202 angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung von § 7 Absatz 1 Satz 3 bis Satz 5 WpHG wird die örtliche Zuständigkeit für die richterliche Anordnung der Herausgabe von Kommunikationsdaten auf Antrag der Bundesanstalt dem Amtsgericht Frankfurt zugewiesen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die gerichtliche Zuständigkeit nicht ausdrücklich geregelt. Da die beiden anderen gesetzlichen Bestimmungen, zur Regelung eines Richtervorbehalts bei Untersuchungsbefugnissen der Bundesanstalt, (die Zuständigkeit für den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen nach § 6 Absatz 12 Satz 6 WpHG bzw. die Zuständigkeit für Vermögensbeschlagnahmebeschlüsse nach § 6 Absatz 13 Satz 3 WpHG), ausdrücklich eine örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt vorsehen, ist es erforderlich eine parallele Zuständigkeitsregelung in § 7 WpHG zu schaffen, um, mit Blick auf die sehr kurzen Speicherfristen bei den Telekommunikationsunternehmen effizientere und zügigere Abläufe zu etablieren.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die darauf zurückgehen, dass sich Nummerierungen des WpPG gegenüber der bisherigen Fassung dieses Gesetzes verschieben. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anträge auf Billigung von Prospekten nunmehr in der EU-Prospektverordnung geregelt sind.

Zu Nummer 5 (§ 63)

Nachdem wesentliche Teile des Wertpapierprospektrechts nicht mehr im WpPG geregelt sind, sondern in der EU-Prospektverordnung, wird auf diese verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 64 Absatz 2 Satz 4 Nummer 10)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Verweise an die neue Nummerierung des WpPG.

Zu Nummer 7 (§ 65a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Verweise an die neue Nummerierung des WpPG.

Zu Nummer 8 (§ 76)

Nachdem das Wertpapierprospektrecht nunmehr in wesentlichen Teilen in der unmittelbar geltenden EU-Prospektverordnung geregelt ist, wird auf sie verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 118)

Es wird ein Verweis auf die EU-Prospektverordnung eingefügt.

Zu Nummer 10 (§ 120)

Zu Buchstabe a

In Ausführung von Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe b der der EU-Prospektverordnung werden auch Verstöße gegen die Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach den neuen Befugnissen in § 6 Absatz 2 Sätze 5 bis 9 WpHG-E mit einem Bußgeld bewehrt. Die bestehenden Bußgeldnormen verschieben sich und werden zu den Buchstaben b bis e.

Zu Buchstabe b

Absatz 22a enthält Vorgaben zu den Sanktionshöhen für die Bußgeldnorm in Absatz 12 Nummer 1 Buchstabe a. Diese orientieren sich der Höhe nach an den Sanktionshöhen in § 24 Absatz 6 WpPG-E.

Zu Buchstabe c

Die Definition zur Ermittlung des Gesamtumsatzes in § 120 Absatz 23 Satz 1 WpHG findet auch auf die Sanktionen nach § 120 Absatz 22a Satz 2 WpHG Anwendung. Der Verweis in § 120 Absatz 23 Satz 1 WpHG wird deshalb entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 11 (§ 122 Absatz 1 Satz 4)

Die Ergänzung des Gesetzeswortlauts betrifft die Beteiligung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Ermittlungsverfahren, die Straftaten nach § 119 WpHG zum Gegenstand haben. Sie hat rein klarstellenden Charakter und entspricht Nummer 90 der geltenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. Die Staatsanwaltschaft muss der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Gründe, die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft für eine Einstellung sprechen, in geeigneter Form mitteilen. Ist nach Art der Einstellung ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Zustimmung erforderlich, hört die Staatsanwaltschaft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an, bevor sie die gerichtliche Zustimmung beantragt. Im Fall weiterer Ermittlungen nach einer Beantragung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erneut anzuhören, bevor die Staatsanwaltschaft die gerichtliche Zustimmung ein weiteres Mal beantragt.

Eine wie auch immer geartete vorherige Einbindung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in das Ermittlungsverfahren (zum Beispiel Anwesenheit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei einer Vernehmung, vorläufige Bewertungen des Ermittlungsstands oder ähnliches) erfüllt das Anhörungserfordernis nicht. Die Ermittlungen in Kapitalmarktdelikten, die § 119 WpHG unter Strafe stellt, sind häufig besonders komplex und langwierig. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Finanzplatzes Frankfurt am Main ist davon auszugehen, dass die Zahl mutmaßlicher Kapitalmarktdelikte zunehmen wird. Die Klarstellung gewährleistet für diese Fälle eine bestmögliche Entscheidungsgrundlage sowohl für die Staatsanwaltschaften als auch die Gerichte und sichert einen effektiven kapitalmarktrechtlichen Durchsetzungsverbund.

Zu Nummer 12 (§ 139)

Die Übergangsvorschrift dient dazu, Fälle zu regeln, in denen bereits ein nach dem bisherigen WpPG gebilligter Prospekt vorliegt, der noch gültig ist, bzw. klarzustellen, dass es für die Frage nach der Prospektpflicht für die Zeit vor der Anwendbarkeit der EU-Prospektverordnung auf die Prospektausnahmen des WpPG in der bisherigen Fassung ankommt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 und 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 32 Absatz 3 Nummer 2)

Die Vorschrift ist an die EU-Prospektverordnung anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 36 Absatz 2)

Absatz 2 ist im Hinblick darauf anzupassen, dass das Wertpapierprospektrecht nunmehr in wesentlichen Teilen in der unmittelbar geltenden EU-Prospektverordnung geregelt ist; dazu gehören insbesondere die Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden in der Europäischen Union und mit der ESMA.

Zu Nummer 4 (§ 48a Absatz 1 Nummer 3)

Nachdem das Wertpapierprospektrecht nunmehr in wesentlichen Teilen in der EU-Prospektverordnung geregelt ist, muss ein Verweis auf diese Rechtsquelle aufgenommen werden.

Zu Nummer 5 (§ 52 Absatz 10 und 11)

Die Übergangsvorschriften dienen dazu, Fälle zu regeln, in denen bereits ein nach dem bisherigen WpPG gebilligter Prospekt vorliegt, der noch gültig ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zu Nummer 1 (Aufhebung des bisherigen § 10)

Die Möglichkeit, einen im Hinblick auf einzelne Angebotsbedingungen unvollständigen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen, ist aus Anlegerschutz- und Transparenzgesichtspunkten abzulehnen. Eine Überprüfung auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz insbesondere der Zahlenwerke ist erschwert und die Kalkulation der Prognosen ist ohne die Angabe von Angebotsbedingungen wie Zinszahlung, Kaufpreis, Rückkaufpreis – gerade bei Direktinvestments – nicht sinnvoll zu treffen. Daher wird die Vorschrift aufgehoben. In der Praxis wurde sie ohnehin kaum genutzt.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Durch die Änderung werden die Beendigung des öffentlichen Angebots und die Tilgung der Vermögensanlage in Bezug auf das Datum konkretisiert. Dies dient der besseren Kontrolle, ob der Anbieter die Mitteilung „unverzüglich“ gemacht hat. Zudem wird klargestellt, dass in der Mitteilung der Emittent zu nennen ist, weil sich die Mitteilung auf das konkrete öffentliche Angebot eines bestimmten Emittenten bezieht, was insbesondere bedeutsam ist, wenn der Anbieter nicht zugleich auch der Emittent ist.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Aufhebung des bisherigen § 10 VermAnlG.

Zu Nummer 4 (§ 29)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die Aufhebung des bisherigen § 10 VermAnlG.

Zu Buchstabe b

Zur Sanktionierung von Verstößen des Anbieters gegen den bisherigen § 10a VermAnlG – nach der Neunummerierung § 10 VermAnlG-E – existierte bislang kein Bußgeldtatbestand. Dieser wird hiermit eingeführt.

Der bisherige § 10a Absatz 1 Satz 1 VermAnlG wurde parallel zur Einführung des § 11a VermAnlG mit dem Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) geschaffen und dient der zeitlichen Abgrenzung der Pflichten nach § 11 und § 11 a VermAnlG. Der bisherige § 10 a Absatz 2 Satz 2 VermAnlG regelt, dass bei Unterlassen einer Mitteilung das öffentliche Angebot mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts, also nach 12 Monaten, als beendet gilt. Eine Durchsetzung einer unterlassenen Mitteilung ist somit nur möglich bis zum gesetzlichen Ablauf der Gültigkeit nach einem Jahr. Das Unterlassen der Mitteilung kann dann nicht mehr nachgeholt werden und kann somit – mangels Bestehen einer Pflicht – nicht mehr mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Es bleibt nur noch eine bußgeldrechtliche Erfassung.

Zu Nummer 5 (§ 31)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Informationen nach § 31 Absatz 2 VermAnlG künftig quartalsweise an den Betreiber des Bundesanzeigers zu übermitteln, so dass diesem zeitnäher aktuelle Daten vorliegen.

Zu Nummer 6 (§ 32)**Zu Buchstabe a (Absatz 1a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Neunummerierung des bisherigen § 10a VermAnlG.

Zu Buchstabe b (Absatz 15)

Mit Aufhebung des bisherigen § 10 VermAnlG (unvollständiger Verkaufsprospekt) würde auch die Nachtragspflicht für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gebilligte unvollständige Verkaufsprospekte nach dem bisherigen § 10 Satz 2 VermAnlG entfallen. Folge wäre, dass für diese unvollständigen Verkaufsprospekte, die nach der Billigung – trotz Aufhebung des bisherigen § 10 VermAnlG – gemäß § 8a VermAnlG längstens noch zwölf

Monate gültig sind, keine Nachtragspflicht nach dem bisherigen § 10 Satz 2 VermAnlG zur Vervollständigung des Verkaufsprospektes bestünde und durchgesetzt werden könnte. Deswegen bedarf es einer Übergangsregelung, die ein geordnetes Auslaufen der bisherigen Rechtslage ermöglicht.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 25a)

Die Ergänzung in § 25a Absatz 1 dient der Ausführung des Artikels 41 Absatz 4 der EU-Prospektverordnung, während für die nach Artikel 41 Absatz 1 und 2 der EU-Prospektverordnung vorzusehenden Mechanismen zur Meldung von Verstößen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereits § 4d FinDAG greift.

Der nach § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 KWG einzurichtende Prozess soll auch dazu genutzt werden können, um institutsintern Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung melden zu können. Somit sind einerseits die Anforderungen des Artikels 41 Absatz 4 der EU-Prospektverordnung umgesetzt, andererseits werden die Institute dadurch geringstmöglich belastet, weil ein bestehendes System für die Meldung von Verstößen gegen die EU-Prospektverordnung genutzt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 32)

Der bisherige § 32 Absatz 1c KWG nimmt Bezug auf „Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“. Durch Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe f des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes wurde der bisherige Absatz 2 des § 2 WpHG a.F. zum neuen Absatz 8. Die Bezugnahme auf § 2 WpHG ist daher entsprechend anzupassen.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass Zentralverwahrer auch für das Betreiben des Eigengeschäfts keine zusätzliche Erlaubnis nach § 32 Absatz 1a KWG benötigen, soweit das Betreiben des Eigengeschäfts von der Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bereits umfasst ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Die Deckungsfähigkeit der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Schuldtitel ergibt sich in Bezug auf das Vereinigte Königreich derzeit noch aus dessen Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Mit Wirksamwerden des durch das Vereinigte Königreich erklärten Austritts scheidet dieses zum 30. März 2019 aus der Europäischen Union aus. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum wäre der Verlust der Deckungsfähigkeit der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Schuldtitel verbunden. Allein die Tatsache des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union rechtfertigt jedoch für sich genommen nicht den Ausschluss weiterer Deckungsfähigkeit in Bezug auf dessen Schuldtitel. Es erscheint vielmehr grundsätzlich sachgerecht, in den pfandbriefrechtlichen Normen, in denen neben Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum namentlich weitere Einzelstaaten (die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan) und gegebenenfalls deren unterstaatliche Stellen als deckungsfähige Adressen zugelassen sind, auch das Vereinigte Königreich aufzunehmen. Soweit in den Nummern 2 und 3 des § 4 Absatz 1 Satz 2 an die „unter Nummer 1 bezeichneten Stellen“ bzw. an die „in Nummer 1 genannten Staaten“ angeknüpft wird, wirkt die Änderung auch soweit.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 1 Satz 2)

Auch die Deckungsfähigkeit von Forderungen, die durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten besichert sind, würde, da die entsprechende Deckungsvorschrift § 13 Absatz 1 Satz 2 ebenfalls hieran anknüpft, mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum enden. Hinsichtlich der vorgenannten Grundstücksbeleihungen im Vereinigten Königreich können die oben zu Nummer 1 ausgeführten Erwägungen übertragen werden; sie gelten insoweit gleichermaßen. Es kann insbesondere nicht davon ausgegangen werden, dass mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs das auch bisher maßgebliche nationale Grundstücksrecht oder die sonstigen Rahmenbedingungen in einer die Deckungsfähigkeit derartiger Beleihungen ausschließenden Weise verändert wird bzw. sich verschlechtern werden. Es ist daher im Rahmen des § 13 Absatz 1 Satz 2 gerechtfertigt, die im Vereinigten Königreich belegenen Werte auch weiterhin ausdrücklich als Deckung zuzulassen, indem in den Katalog der dort bereits aufgeführten Einzelstaaten (die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland und Singapur) zusätzlich das Vereinigte Königreich namentlich aufgenommen wird.

Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 Nummer 1)

In Bezug auf die vorgesehene Änderung zu § 20 Absatz 1 Nummer 1 gelten die Erwägungen zu Nummern 1 und 2 gleichermaßen entsprechend; auch hier leitet sich die Deckungsfähigkeit von Forderungen, die sich gegen das Vereinigte Königreich oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist, von dessen bisheriger Zugehörigkeit zur Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum ab.

Es ist insofern auch im Rahmen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 angemessen, neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und den weiter genannten Einzelstaaten ergänzend das Vereinigte Königreich als deckungsfähige Adresse aufzunehmen. Soweit unter Buchstaben e und h des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und in den Nummern 2 und 3 des § 20 Absatz 1 u.a. an die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d genannten Staaten (die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada) bzw. Stellen anknüpft wird, wirkt die Änderung auch insoweit im Rahmen dieser Vorschriften.

Zu Nummer 4 (§ 49 Absatz 3)

Durch die Regelungen zur Deckungsfähigkeit von Werten mit Bezug zum Vereinigten Königreich, wie sie durch Artikel 1 Nummer 1 bis 3 bewirkt wird, entfällt korrespondierend das Bedürfnis einer Bestandsschutzregelung, wie sie § 49 Absatz 3 PfandBG in Artikel 5 des Brexit-Steuerbegleitgesetz trifft, da die Regelungen zu Nummer 1 bis 3 auch einschlägige Werte erfassen, die vor dem Anknüpfungszeitpunkt 30. März 2019 zur Deckung verwendet wurden. Bezüglich der nicht aufgrund der Regelungen in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Nummer 1 lit. d PfandBG-E explizit als dauerhaft deckungsfähig erklärten Werte, insbesondere der weiteren Deckung, wird die Bestandsschutzregelung des § 49 Absatz 3 PfandBG beibehalten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Ergänzung des Genehmigungstatbestandes dient lediglich der gesetzlichen Klarstellung und entspricht der ständigen Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörde. Die Aufhebung eines Unternehmensvertrags, seine Kündigung oder seine Beendigung durch Rücktritt dürfen demnach erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Nach dem Normzweck des § 12 Absatz 1 VAG soll insbesondere jede nachträgliche Änderung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Erstversicherungsunternehmens aufgrund der Änderung eines Unternehmensvertrags dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Das Genehmigungserfordernis wäre unvollständig, wenn nicht auch die Beendigung eines Unternehmensvertrags der vollen Überprüfbarkeit der Aufsichtsbehörde unterliegt. Dies gilt insbesondere für Aufhebungsvereinbarungen und Kündigungen, aber auch die Vertragsbeendigung durch Rücktritt. Aufsichtlicher Prüfungsmaßstab ist entsprechend § 11 VAG u. a. die Wahrung der Belange der Versicherten und die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen. Mit den Grundpfeilern des Versicherungsnehmerschutzes wäre es nicht vereinbar, wenn ein zur Verlusttragung verpflichtetes Unternehmen sich im Verlusttragungsfall durch Beendigung des Vertrags von seiner Verpflichtung befreien könnte, ohne dass dies einer aufsichtlichen Prüfung unterliegt.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 12 Absatz 1 VAG.

Zu Artikel 9 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (GVG)

Die Änderungen sind redaktioneller Art und gehen auf die Neunummerierung der einschlägigen Vorschriften des WpPG zurück.

Zu Absatz 2 (KapMuG)

Da das Wertpapierprospektrecht in wesentlichen Teilen in der EU-Prospektverordnung geregelt ist, muss im KapMuG nunmehr auf diese verwiesen werden. Auch bei Angaben in nach dem bisherigen WpPG gebilligten Prospekten handelt es sich weiterhin um öffentliche Kapitalmarktinformationen; die Aufzählung in § 1 Absatz 2 Satz 2 KapMuG ist nicht abschließend. Des Weiteren wird das Wertpapier-Informationsblatt ergänzt.

Zu Absatz 3 (Klageregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 Nummer 1)

Da das Wertpapierprospektrecht in wesentlichen Teilen in der EU-Prospektverordnung geregelt ist, muss in der Klageregisterverordnung nunmehr auf diese verwiesen werden. Des Weiteren wird das Wertpapier-Informationsblatt ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 2)

Die Übergangsvorschrift berücksichtigt, dass auch nach dem Stichtag noch Klagen anhängig werden können, die sich auf nach dem bisherigen WpPG gebilligte Prospekte beziehen und daher auch so erfasst werden sollen.

Zu Absatz 4 (HGB)

Die Norm wird an die EU-Prospektverordnung angepasst, aus der sich nunmehr die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts ergibt.

Zu Absatz 5 (Börsenzulassungs-Verordnung)

§ 48a BörsZulV verwies bislang auf das Wertpapierprospektgesetz. Da Basisprospekte nunmehr in der EU-Prospektverordnung geregelt sind, ist ein Verweis hierauf vorzunehmen.

In § 69 Absatz 2 BörsZulV wird nunmehr auf die EU-Prospektverordnung verwiesen.

Die Übergangsvorschrift in § 72a Absatz 2 und 3 dient dazu, Altfälle zu erfassen, in denen aus der Zeit vor dem Stichtag ein gebilligter und noch gültiger Basisprospekt vorliegt.

Zu Absatz 6 (VermVerkProspGebV)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des bisherigen § 10 VermAnlG.

Zu Absatz 7 (WpDVerOV)

Nachdem wesentliche Teile des Wertpapierprospektrechts nunmehr in der EU-Prospektverordnung geregelt sind, muss in § 12 Absatz 6 Satz 4 WpDVerOV hierauf abgestellt werden. Zu den öffentlich zugänglichen Informationen können auch weiterhin nach dem bisherigen WpPG gebilligte Prospekte gehören; die Aufzählung in § 12 Absatz 6 Satz 4 KapMuG zu den Offenlegungsanforderungen ist nicht abschließend. Absatz 6 Satz 4 wird redaktionell neu gefasst, um den Text übersichtlicher zu gestalten und zu verdeutlichen, dass das „und“ in Nummer 2 sich auf beide unter Nummer 1 genannten europäischen Rechtsquellen bezieht.

Zu Absatz 8 (WpÜG-Angebotsverordnung)

Hier wird der Verweis angepasst, nachdem das Wertpapierprospektrecht nun in wesentlichen Teilen in der EU-Prospektverordnung geregelt ist, so dass nicht mehr auf den bisherigen § 7 WpPG, sondern auf Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und 2 bzw. Artikel 15 der EU-Prospektverordnung verwiesen wird. Neu in Bezug genommen werden Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f und Absatz 5 Buchstabe g der EU-Prospektverordnung sowie die gemäß Artikel 1 Absatz 7 der EU-Prospektverordnung zu erlassenden Rechtsakte der Europäischen Kommission, weil dort geregelt ist, wie Informationsdokumente beschaffen sein müssen, um von der Prospektpflicht befreit zu sein, wenn Wertpapiere anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten werden.

Zu Absatz 9 (FMStBG)

Die Änderung ist redaktioneller Art und ergibt sich aus der Neunummerierung der einschlägigen Vorschrift im WpPG.

Zu Absatz 10 (SAG)

§ 106 Absatz 1 Satz 2 SAG wird gestrichen, da es den bisherigen § 3 Absatz 4 WpPG, auf den verwiesen wird, nicht mehr gibt. Die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht eines Prospektes befindet sich nunmehr in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe c der EU-Prospektverordnung und findet somit unmittelbare Anwendung. Eine Regelung durch Verweis aus einem nationalen Gesetz heraus auf die EU-Prospektverordnung ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 11 (THAKredG)

Nachdem das Wertpapierprospektrecht nunmehr in wesentlichen Teilen in der EU-Prospektverordnung geregelt ist, muss § 5 THAKredG angepasst werden. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Prospektverordnung betrifft den bislang im bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 2 WpPG geregelten Fall.

Zu Absatz 12 (BAFinBefugV)

Die Norm wird an die EU-Prospektverordnung angepasst. Dabei sind die Verweise auf die bisherigen §§ 4 Absatz 3 Satz 1, 20 Absatz 3 Satz 1 und 2 WpPG zu streichen, da die entsprechenden Verordnungsermächtigungen entfallen. Der Verweis auf den bisherigen § 33 WpPG ist durch einen solchen auf § 22 WpPG-E zu ersetzen; dies ist der Neunummerierung des WpPG geschuldet.

Zu Absatz 13 (FinStabG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Verweise angesichts der Neunummerierung des WpPG.

Zu Absatz 14 (KAGB)

Zu Nummer 1 (§ 268 Absatz 1 Satz 3)

Nachdem sich die Verpflichtung zur Erstellung von Wertpapierprospekten nicht mehr aus dem bisherigen WpPG, sondern aus der unmittelbar geltenden EU-Prospektverordnung ergibt, ist nunmehr auf letztere zu verweisen.

Zu Nummer 2 (§ 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a))

Nachdem das Wertpapierprospektrecht im Wesentlichen in der EU-Prospektverordnung geregelt ist, wird nunmehr hierauf verwiesen. In der EU-Prospektverordnung bestimmen sich die Mindestangaben nach den Artikeln 13 bis 15 sowie den auf dieser Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten.

Zu Nummer 3 (§ 295 Absatz 8)

In Absatz 8 ist auf das Wertpapierprospektgesetz in seiner neuen Fassung Bezug zu nehmen. Mit unmittelbarer Geltung der EU-Prospektverordnung ist auf diese zu verweisen.

Zu Nummer 4 (§ 307 Absatz 4)

Nachdem das Wertpapierprospektrecht nunmehr in wesentlichen Teilen in der EU-Prospektverordnung geregelt ist, muss auf diese verwiesen werden.

Zu Nummer 5 (§ 318 Absatz 3 Satz 1)

Nachdem das Wertpapierprospektrecht nun in wesentlichen Teilen in der EU-Prospektverordnung geregelt ist, muss hierauf verwiesen werden.

Zu Nummer 6 (§ 353 Absatz 8)

Die Norm hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 7 (§ 360)

Die Übergangsvorschrift dient dazu, Fälle zu regeln, in denen bereits ein nach dem bisherigen WpPG gebilligter Prospekt vorliegt, der noch gültig ist.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften zur Anpassung an die EU-Prospektverordnung treten zum 21. Juli 2019 in Kraft, d.h. zeitgleich mit dem Anwendungsbeginn der EU-Prospektverordnung nach Artikel 49 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung und mit der an die Mitgliedstaaten gerichteten Fristvorgabe zum Treffen der erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 49 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung. Artikel 9 Absatz 6 Nummer 2 und 3 tritt zwölf Monate nach dem Tag der Verkündung in Kraft; so wird gewährleistet, dass der Gebührentatbestand der Nummer 2 VermVerkProspGebV noch lange genug in Kraft bleibt, um Fälle während der Übergangszeit noch vorkommender nachzutragender Angaben im Sinne des bisherigen § 10 Satz 2 und 3 VermAnlG zu erfassen. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.